

Einwohnergemeinde
Winznau
Gesamtrevision der Ortsplanung

Vorprüfungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	5
1.1. ALLGEMEINE WÜRDIGUNG	5
1.2. REVISION DES EIDGENÖSSISCHEN RAUMPLANUNGSGESETZES (RPG)	5
1.3. KANTONALER RICHTPLAN	6
1.4. STAND PLANUNGS AUSGLEICHSGESETZ (PAG)	6
1.5. RÄUMLICHES LEITBILD WINZNAU	6
1.6. INFORMATION UND MITWIRKUNG	7
1.7. DIGITALISIERUNG DER ORTSPLANUNG	7
 2. ORTSPLANUNGSREVISION	 7
2.1. AUSGANGSLAGE	7
2.2. SIEDLUNG	8
2.3. VERKEHR	17
2.4. NATUR UND LANDSCHAFT	18
2.5. WALD	23
2.6. UMWELT	25
2.7. NATURGEFAHREN	27
2.8. LANDWIRTSCHAFT	27
2.9. PLANUNGSINSTRUMENTE	29
2.10. FAZIT UND WEITERES VORGEHEN	30

Eingereichte Unterlagen

Die Genehmigungsinhalte sind in folgenden Dokumenten abgebildet:

- Bauzonenplan mit Lärm-Empfindlichkeitsstufen, Situation 1:2'000
- Gesamtplan, Situation 1:4'000
- Erschliessungsplan mit Baulinien, Strassenklassierung und Waldfeststellung, Dorfteil Nord, Situation 1:1'000
- Erschliessungsplan mit Baulinien, Strassenklassierung und Waldfeststellung, Dorfteil Süd, Situation 1:1'000
- Naturgefahrenplan (synoptisch), Situation 1:2'000
- Zonenreglement (2 Expl., davon 1x mit synoptischer Darstellung alt / neu).

Neben dem Raumplanungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) der die Planung erläutert, liegen dem Dossier verschiedene erläuternde Pläne bei (Plan der Änderungen, Plan der planungsbedingten Vorteile nach PAG / Auszonungen, Bauentwicklung, Baulandreserven vor und nach der Ortsplanungsrevision, Plan Siedlungsentwicklung nach innen, Strassenklassierungsplan).

Verschiedene Grundlagenberichte und Konzepte zur Innenentwicklung, zum Thema Natur (Naturkonzept und Naturinventar), sowie zu den Entwicklungsperspektiven der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe ergänzen das Dossier.

Eine Zusammenstellung studentischer Arbeiten der Fachhochschule Rapperswil enthält Entwürfe zur Weiterentwicklung des Ortszentrums. In der Ortsplanung sind dazu erst die Grundzüge festgelegt (mittels eines Perimeters zur Gestaltung und Aufwertung des Strassenraumes und einem Perimeter Gestaltungsplanpflicht im Genehmigungsinhalt sowie einem Hinweis auf eine nachgelagerte Teilrevision der Ortsplanung im Gebiet der heute als landwirtschaftliche Betriebsstandorte genutzten Parzellen GB Winznau Nrn. 380 und 381).

Am 4. März 2025 hat uns eine Delegation der Gemeinde in Begleitung des Ortsplaners die Unterlagen persönlich übergeben und die wesentlichen Inhalte erläutert. Mit Brief vom 5. März 2025 haben wir der Einwohnergemeinde Winznau den Erhalt und in formaler Sicht auch die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt. Im selben Schreiben haben wir eine Erstbeurteilung der Massnahmen im Baugebiet vorgenommen und uns kritisch zu einigen Einzonungen geäussert. Wir nehmen in den nachfolgenden Abschnitten Bezug darauf.

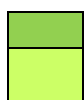
Vorbemerkung

Im nachfolgenden Vorprüfungsbericht werden nur Themen und Aspekte abgebildet, welche für die weitere Bearbeitung oder Überarbeitung relevant sind. Abgegebene Dokumente, welche im Vorprüfungsbericht keine Erwähnung finden, sind dennoch im Vorprüfungsprozess beurteilt worden und fliessen in die Gesamtwürdigung ein.

Vorprüfung Ortsplanung Winznau: Planungswegweiser ARP

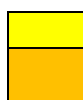
Allgemein	Einbettung der Ortsplanung in den Kontext Bezug zu Leitbild insgesamt gewährleistet, ausgen. Abgrenzung Siedlungsgebiet	Gesamtbetrachtung (räumlich, thematisch) insgesamt gut gewährleistet.	Verfahren und Terminplanung realistisch eingeschätzt, Mitwirkung nach Vorprüfung
	Genehmigungsunterlagen Vollständig und formal weitgehend korrekt. Erläuterungen im RPB zu wesentlichen Fragen ergänzungsbedürftig.	Digitale Nutzungsplandaten vorliegend.	Verschiedene Konzepte als gute Grundlage, Erkenntnisse fliessen aber noch zu wenig ein
Siedlung	Definition Fokusgebiete und vorgesehene Massnahmen in weiten Teilen plausibel	neue Wohnzonen an den Siedlungsrändern vorgesehen; Richtplankriterien nicht erfüllt, Leitbild unzureichend berücksichtigt	Arbeitszone fehlende regionale Betrachtung, fehlender konkreter Bedarf
	Umgang mit öBA-Flächen insgesamt rechtmässig. Gebiet Rechtenmatten als Spezialfall (künft. Kompensation von Fruchtfolgeflächen)	Umzonungen insgesamt recht- und zweckmässig	Reservezonen Erweiterung Burmatten nicht begründbar
Landschaft	Landschaftsschutz überprüfen der Festlegungen im Gebiet Grabacker	Hofstattzone Schutzziele nicht primär hoheitlich, sondern mittels finanzieller Anreize anstreben	Schutzzone Wildtierkorridor Überprüfung Abgrenzung Kerngebiet / Randgebiet entlang der Froburgstrasse / Stöckmattweg
	Fruchtfolgeflächen Ungenügende Interessenabwägung bei der Einzonung von Wohnzonen niedriger Dichte	Wald Waldfeststellung und Waldbaulinien mit geringfügigen Anpassungen i.O	Formelle Heckenfeststellung noch ausstehend resp. unvollständig
Verkehr	Kantonsstrasse verschiedene Hinweise zu Gestaltung / Aufwertung Kantonsstrasse und Verkehrssicherheit	Fuss- und Veloverkehr Berücksichtigung der Velokorridorstudie Raum Olten im weiteren Verlauf der Arbeiten	
Umwelt	Gewässerraum Ausscheidung weitgehend korrekt	Störfallvorsorge recht- und zweckmässige Umsetzung	Lärm / NIS Prüfung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen in den Gewerbebezonen mit Wohnnutzung
	Belastete Standorte /schadstoffbelastete Böden geringfügige Korrekturen	Energie zweckmässige Umsetzung	Naturgefahren Überarbeitung Gefahrenkarte und Anpassung des Gefahrenzonenplans inkl. Zonenvorschriften
Instrumente	Raumplanungsbericht Zu den Themen mit Genehmigungsvorbehalten fehlen schlüssige Erwägungen / Begründungen	Zonenreglement div. redaktionelle Anpassungen	Gesamtplan / Zonenplan div. redaktionelle Anpassungen
	Erschliessungspläne Heckenbaulinien und wenige redaktionelle Korrekturen	Baureglement Nicht Bestandteil des Dossiers	Planungsausgleichsreglement Vorliegend und vom BJD genehmigt

Legende zu Planungswegweiser:



recht- und zweckmässig

recht- und zweckmässig mit redaktionellen Anpassungen



Optimierungsbedarf / Empfehlungen

Genehmigungsvorbehalt

1. EINLEITUNG

1.1. Allgemeine Würdigung

Aus den umfangreichen Unterlagen wird deutlich, dass die Gemeinde Winznau mit dem begleitenden Planungsbüro einen intensiven Planungsprozess durchlaufen hat. Die Ortsplanung knüpft an das räumliche Leitbild an. Darüber hinaus wurden gute Grundlagen in Form von verschiedenen Konzepten erarbeitet, deren Erkenntnisse aber leider nicht überall nachvollziehbar in die Ortsplanung eingeflossen sind.

Aus Sicht Kanton weist die Planung noch Defizite in Bezug auf die Übereinstimmung mit den grundlegenden Beschlüssen des kantonalen Richtplans auf. Im Vordergrund stehen dabei die vorgesehenen Einzonungen für Wohnnutzungen mit niedriger Dichte sowie die neu geschaffene Reservezone im Gebiet Burmatten. Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind verschiedene Festlegungen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft noch nicht in allen Teilen nachvollziehbar.

1.2. Revision des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG)

Am 3. März 2013 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit grosser Mehrheit die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) angenommen. Dieses ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. Der Kanton Solothurn hat seinen Richtplan an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst.

Seit Inkrafttreten des revidierten RPG am 1. Mai 2014 haben Bund, Kanton und Gemeinde in verstärktem Umfang die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und für kompakte Siedlungen zu sorgen. Dabei ist eine angemessene Wohnqualität zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} und b RPG). Mittels geeigneter Massnahmen sollen die brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen besser genutzt und die Möglichkeiten für eine massvolle, der jeweiligen Situation angepasste Verdichtung ausgeschöpft werden (Art. 3 Abs. 3 lit a^{bis} RPG). Weiter sind der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen zu erhalten (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG).

Bezüglich der Beurteilung der Bauzonengrösse steht insbesondere Art. 15 Abs. 4 RPG im Vordergrund. Demnach kann Land neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn:

- es sich für die Überbauung eignet (lit. a);
- es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird (lit. b);
- Kulturland damit nicht zerstückelt wird (lit. c);
- seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist (lit. d); und
- damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden (lit. e).

Gemäss Art. 47 RPV erstattet die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt (vorliegend die Gemeinde Winznau), der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber, wie die Nutzungspläne

- die Ziele und Grundsätze der Raumplanung,
- die Anregungen aus der Bevölkerung,
- die Sachpläne und Konzepte des Bundes und
- den Richtplan berücksichtigen,
- wie die Nutzungsreserven mobilisiert werden und

- wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung Rechnung tragen.

1.3. Kantonaler Richtplan

Die neuen gesetzlichen Anforderungen sowie die Ergebnisse der Behördenanhörung des Richtplanentwurfs 11/2012 haben dazu geführt, dass das Bau- und Justizdepartement eine Siedlungsstrategie als Grundlage für die Überarbeitung des Richtplans erarbeitet hat. Mit der Siedlungsstrategie wird die Bauzonengrösse der Gemeinden eingeschätzt und der Handlungsbedarf der Gemeinden für die Bereiche Wohnen, Arbeiten und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ausgewiesen.

Im Richtplan wird das bestehende Siedlungsgebiet in seiner Grösse festgesetzt. Es dient der mittelfristigen baulichen Entwicklung von 20 bis 25 Jahren. Aufgrund unserer Grundlagen und Berechnungen reicht die vorhandene Bauzone im Kanton Solothurn für die nächsten 15 Jahre aus. Daher ist grundsätzlich keine weitere Ausdehnung der Bauzone mehr zulässig. Bestehende Reservezonen sind in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Die Gemeinden haben bei der Gesamtrevision der Ortsplanung alle Richtplan-Beschlüsse und insbesondere die Planungsgrundsätze und -aufträge der Richtplan-Kapitel S-1.1 und S-1.2 zu berücksichtigen und umzusetzen. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die vorliegende Ortsplanung allen Anforderungen gerecht wird.

Der Regierungsrat beschloss den kantonalen Richtplan am 12. September 2017 (RRB Nr. 2017/1557), der Bundesrat genehmigte ihn am 24. Oktober 2018. Damit ist der Richtplan für alle Behörden verbindlich.

1.4. Stand Planungsausgleichs-Gesetz (PAG)

Der Kantonsrat hat am 31. Januar 2018 das Planungsausgleichs-Gesetz (PAG, BGS 711.18) beschlossen. Das PAG ist seit dem 1. Juli 2018 in Kraft und regelt den Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten bei Einzonungen und Umzonungen. Die Gemeinde Winznau hat ein «Planungsausgleich Reglement» erarbeitet. Dieses wurde am 28. Juni 2021 von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Reglement wurde vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 22. März 2022 genehmigt.

Im Reglement wird der Gemeinderat als zuständiges Organ bestimmt. Der Abgabesatz wurde auf 40% festgelegt. Das Gesetz bzw. das kommunale Reglement sind auf die in der Planung vorgesehenen Änderungen anwendbar.

1.5. Räumliches Leitbild Winznau

Mit Brief vom 18. Dezember 2020 haben wir uns zum räumlichen Leitbild von Winznau geäussert. Der Leitbildprozess wurde in erheblichem Mass von der Diskussion um eine der Ortsplanung vorgezogene Umnutzung im Gebiet Büelacker beeinflusst.

Wir haben damals bei der Prüfung festgestellt, dass das räumliche Leitbild klar strukturiert, verständlich formuliert und ansprechend gestaltet sei. Die Unterlagen wurden sorgfältig erarbeitet und zeugen von einer intensiven Auseinandersetzung aller Beteiligten mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung von Winznau. Insbesondere die Strategie Innenentwicklung sei eine wertvolle Grundlage für die Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen (Dorfplatz, bauliche Verdichtung, Innenentwicklung). Wir haben weiter angeregt, bei der weiteren Bearbeitung ein besonderes Augenmerk auf die prominente Positionierung der Gebietsentwicklung «Büelacker» zu legen.

Das räumliche Leitbild wurde 25. März 2024 von der Gemeindeversammlung verabschiedet (zweite Behandlung durch die Gemeindeversammlung nach einem Nichteintretens-Entscheid im Jahr 2021). Das räumliche Leitbild ist eine wichtige Grundlage für die Ortsplanung. Das Dokument ist bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen (§ 9, Absätze 3 und 4 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1).

1.6. Information und Mitwirkung

Der Bevölkerung wurde gemäss Kapitel 18 im Raumplanungsbericht während des gesamten, bisherigen Planungsprozesses die Möglichkeit geboten, sich über die Ortsplanungsrevision zu informieren. Die Mitwirkung im engeren Sinn (als Verfahrensschritt mit der Möglichkeit, sich zu den Plan- und Reglementsentwürfen zu äussern), ist nach erfolgter kantonaler Vorprüfung vorgesehen.

1.7. Digitalisierung der Ortsplanung

Das kantonale Geoinformationsgesetz (GeolG, BGS 711.27) regelt den elektronischen Austausch und die Darstellung von Plänen und Planungsgrundlagen zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Die Nutzungszonendaten aller Solothurner Gemeinden werden mit einem vom Kanton vorgegebenen Datenmodell einheitlich erfasst. Dieses Datenmodell wurde am 5. Dezember 2016 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 2016/2147). Spätestens mit der Eingabe der Ortsplanung zur Genehmigung durch den Regierungsrat sind die Pläne sowohl in Papier- als auch in digitaler Form einzureichen.

Die Einwohnergemeinde Winznau hat die Ersterfassung ihrer digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten zur rechtskräftigen Ortsplanung sind seit 2019 im Geoportal des Kantons Solothurn abrufbar.

2. ORTSPLANUNGSREVISION

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Letzte Ortsplanungsrevision

Nach § 10 PBG sind Nutzungspläne in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Die letzte Ortsplanungsrevision der Gemeinde Winznau wurde mit RRB Nr. 1907 vom 28. September 1999 genehmigt. Auf Grund des Alters der rechtskräftigen Planung ist eine gesamthafte Überarbeitung angezeigt.

2.1.2. Richtplan, Zukunftsbild und Agglomerationsprogramm, regionale Konzepte

Winznau wird im Raumkonzept des Kantons Solothurn dem agglomerationsgeprägten Handlungsraum zugerechnet. Der agglomerationsgeprägte Raum grenzt an den urbanen Raum an. Er hat im Kanton Solothurn teilweise bereits ländlichen Charakter. Die Nutzungen sind grundsätzlich durchmischt, der Fokus liegt aber stärker beim Wohnen als beim Arbeiten. Die Verkehrserschliessung ist gut. Angesichts der guten Erreichbarkeit und der Zentrumsnähe ist eine Siedlungsentwicklung nach innen anzustreben und die Entwicklung insbesondere auf Standorte mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr zu lenken. Der Erhöhung und Förderung der Siedlungsqualität kommt im agglomerationsgeprägten Raum besondere Bedeutung zu. Klare Siedlungsgrenzen sollen die Identität und räumliche Qualität erhöhen. Bestehende Freiräume sind vor Überbauung zu schützen und aufzuwerten.

Winznau liegt im Bezugsgebiet des Agglomerationsprogrammes Aareland. Das Zukunftsbild Aareland 2040 weist Winznau dem ostwärts verlaufenden Agglomerationskorridor zur Stadt Olten zu. Wichtige Stossrichtungen sollen die Innenentwicklung und das Sichern von Freiräumen sein.

Auf überörtlicher Ebene hat die Gemeindepräsidentenkonferenz Niederamt (GPN) gemeinsam mit dem Kanton 2022 das Projekt «Raum + Mobilität Niederamt» lanciert. Mit dem Projekt wurden in einem partizipativen Verfahren aus einer Gesamtsicht heraus Strategien, ein Zukunftsbild und Lösungsansätze für die dringendsten raumplanerischen und verkehrlichen Herausforderungen entwickelt. Strategie und Zukunftsbild sind im Synthesebericht vom 5. Mai 2023 ersichtlich. Zur Erreichung des Zukunftsbilds wurde ein Aktionsplan, d.h. je sechs prioritäre Massnahmen in den Bereichen Raum und Mobilität festgelegt und auf eine grobe Zeitachse gelegt. Die Niederämter Gemeinden befassen sich aktuell gemeinsam mit dem Bau- und Justizdepartement in einem Folgeprojekt mit der Erarbeitung einer Gesamtverkehrskonzeption Olten – Gösgen.

2.1.3. Kantonale Siedlungsstrategie und Baulandreserven

Die kantonale Siedlungsstrategie schätzt Winznau für 2023 wie folgt ein:

Wohn-, Misch-, Zentrumszone bebaut/unbebaut:		Der Anteil unbebauter WMZ ist durchschnittlich
Wohn-, Misch-, Zentrumszone Dichte:		Die Dichte ist überdurchschnittlich
Wohn-, Misch-, Zentrumszone Bauzonenbedarf:		Bauzone ist eher zu gross

Es handelt sich dabei um eine grobe Einschätzung zum Bedarf und zu den Reserven von *Wohn-, Misch und Zentrumszonen*, die in der Ortsplanung genauer zu betrachten ist. Die obenstehende Einschätzung beruht auf den Zahlen aus dem Jahr 2023. Die Einschätzung weicht von derjenigen aus dem Jahr 2021, wie sie im Raumplanungsbericht in Kapitel 6.4 wiedergegeben ist, ab. Unbesehen von dieser Differenz resultiert der Anspruch auf Erweiterung der Bauzone nicht allein aus der obenstehenden Berechnung. Diese gibt lediglich Hinweise, welche in die Gesamtbeurteilung der Anpassungen an der Bauzone (Kap. 2.2.5 weiter unten) einfließen.

Der *Arbeitszonenbedarf* ist auf regionaler Ebene zu ermitteln (Art. 30a RPG). Eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung ist im Niederamt etabliert.

2.1.4. Bevölkerungsentwicklung, -prognose und -ziel

Die Bevölkerung von Winznau belief sich Ende 2024 auf 2061 Personen. Die Tendenz in den letzten 15 Jahren war phasenweise stark ansteigend (2010: 1670 Personen, 2015: 1822 Personen, 2022: 2058 Personen), phasenweise stagnierend. Ende Februar 2026 lebten 2068 Personen in Winznau.

Die im Jahr 2023 aktualisierte kantonale Bevölkerungsprognose geht für die Gemeinde Winznau weiterhin von einem Wachstum aus, dieses wird allerdings moderater veranschlagt, als dies die Gemeinde gemäss dem räumlichen Leitbild erwartet. Die in der Stellungnahme vom 18. Dezember 2020 zum räumlichen Leitbild-Entwurf abgegebene Einschätzung ist demnach zu relativieren. Erfahrungsgemäss weicht die Bevölkerungsprognose auf Gemeindeebene bereits heute, also wenige Jahre nach der Modellrechnung in vielen Fällen von der tatsächlichen Entwicklung ab:

Die angepasste Bevölkerungsprognose erwartet für das Jahr 2030 eine Bevölkerung von 2030 bis 2080 Bewohnenden, für das Jahr 2040 eine solche von 2105 bis 2180. Das Bevölkerungsziel der Gemeinde und die kantonale Prognose stehen demnach nicht mehr im Einklang.

2.1.5. Fassungsvermögen

Das Fassungsvermögen weist die Einwohnerkapazität der vorhandenen Bauzone aus. Dazu werden einerseits Ist-Werte (entspricht der tatsächlichen Anzahl Einwohner/ha) und Soll-Werte (entspricht der angestrebten Anzahl Einwohner/ha) auf die Bauzonenflächen angewendet. Die Soll-Werte sind der Tabelle Mindestdichte des Amts für Raumplanung zu entnehmen. Die Soll-Werte wurden in den Berechnungen zum Fassungsvermögen berücksichtigt. Das Bevölkerungspotential, das sich aus der 3-geschossigen Wohnzone Büelacker ergibt (genehmigt mit RRB Nr. 2024/413), wurde in der Ist-Situation (Fassungsvermögen vor Anpassung des Bauzonenplans) bereits berücksichtigt.

Bereits das Fassungsvermögen gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan übersteigt den Maximalwert aus der aktualisierten kantonalen Bevölkerungsprognose. Das Fassungsvermögen des revidierten Bauzonenplans (Stand Dezember 2024) übersteigt mit total 2'673 Einwohnenden den Maximalwert der kantonalen Bevölkerungsprognose (2'180 E) und auch den Zielwert gemäss dem räumlichen Leitbild 2024 (2'500 Einwohnende).

2.2. Siedlung

Eine erste Einschätzung zu den vorgesehenen Massnahmen im Gebiet der Bauzone haben wir der Gemeinde bereits unmittelbar nach Empfang der Unterlagen zukommen lassen (Empfangsbestätigung vom 5. März 2025). Wir haben uns bereits damals kritisch zu den vorgesehenen Einzonungen von Wohnzonen mit niedriger Dichte im Gebiet Gruebacher und Bärmeten geäussert. Ausserdem haben

wir die vorgesehenen Massnahmen im Gebiet Burmatten kritisch beurteilt. Den Raumplanungsbericht, der die Überlegungen der Planungsbehörde darlegt, haben Sie uns erst später nachgereicht. Einzonungen bzw. Erweiterungen des Siedlungsgebietes, wozu auch die Festlegung neuer Resevezonen zu rechnen ist, können erst nach Ausschöpfung der Innenentwicklungspotentiale und nach weitgehender Nutzung der verbleibenden unbebauten Bauzonen geprüft werden. In dieser Reihenfolge ist auch unsere nachfolgende Beurteilung der Massnahmen im Siedlungsgebiet gegliedert:

2.2.1. Siedlungsentwicklung nach innen: bebaute Bauzonen

Im Kantonalen Richtplan wurden folgende relevante Festlegungen getroffen:

S-1.1.16

Die Gemeinden ermitteln in der Ortsplanung die Verdichtungspotenziale in den bebauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und weisen die entsprechenden Massnahmen aus.

S-1.1.18

Die Gemeinden sorgen in den Arbeitszonen mit entsprechenden Zonenvorschriften für eine effiziente Nutzung des Baulandes (mehrgeschossiges, dichtes Bauen, flächensparende Parkierung, Mehrfachnutzungen, etc.).

S-1.2.1

Die Gemeinden bezeichnen ausgewählte Gebiete für die Siedlungsentwicklung nach innen. Dabei achten sie auf die gewachsenen Strukturen, deren Identität und Charakter.

S-1.2.7

Die Gemeinden weisen den Handlungsbedarf zur Siedlungsqualität in ihren räumlichen Leitbildern aus. Sie machen insbesondere auch Aussagen zur Gestaltung des Ortsbildes, des Strassenraums und des öffentlichen Raums. In der Ortsplanung sind die Ziele des Leitbilds mit geeigneten Zonen- und Bauvorschriften umzusetzen

S-1.2.3

Die Gemeinden sorgen dafür, dass klar strukturierte,utzungsdurchmischte und gut erschlossene Gebiete entstehen. Sie schaffen attraktive öffentliche Räume, Plätze und Freiräume.

S-1.2.4

Die Gemeinden berücksichtigen in den Ortsplanungen die Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren innerhalb der Siedlungsgebiete. Sie zeigen in den Naturkonzepten Massnahmen auf, wie diese siedlungstypischen Lebensräume gefördert und besser vernetzt werden können.

Siedlungs- und Quartieranalyse

Die Gemeinde hat bereits im Zuge der Erarbeitung des räumlichen Leitbildes eine Strategie Innenentwicklung erarbeitet (werk1, Olten, August 2020). Diese wertvolle Grundlage enthält einen historischen Rückblick auf die Siedlungsentwicklung, und eine Analyse des Siedlungsgebietes / eine Quartieranalyse, welche das Siedlungsgebiet mit Blick auf mögliche Strategien und Handlungsanweisungen gliedert. Es werden insgesamt acht Quartiere unterschieden, charakterisiert und bezüglich ihrer jeweiligen Verdichtungspotentiale geprüft. Die Strategie Innenentwicklung bezeichnet darüber hinaus verschiedene Schlüsselstellen im Ortsbild, die mit Blick auf die weitere Planung (Stufe Leitbild / Stufe Ortsplanung) mit Empfehlungen verbunden werden. Während zwischen der Strategie Innenentwicklung und dem räumlichen Leitbild eine hohe Übereinstimmung besteht, können wir insbesondere die vorgesehenen Einzonungen niedriger Dichte an den Siedlungsrandern (Gruebacher und Bärmeten) auch vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehen. Wir haben bereits in der Empfangsbestätigung vom 5. März 2025 darauf hingewiesen.

Ausdrücklich zu würdigen ist hingegen die bereits in der Siedlungs- und Quartieranalyse angelegte und im Leitbild mittels eines Fokus «Dorfzentrum» präzierte Absicht, das Dorfzentrum attraktiver zu gestalten und auf die Bedürfnisse aller Altersgruppen auszurichten. In Zusammenarbeit mit der Fachhochschule OST (Rapperswil) sind zwölf unterschiedliche Konzepte für eine mögliche Entwicklung des Dorfzentrums entstanden. Weil diese auch den Perimeter der Ortsdurchfahrt (Kantonsstrasse) tangieren, ist das Amt für Verkehr und Tiefbau eng in die weiteren Überlegungen einzubinden.

Das Entwicklungspotential im Ortskern hängt massgeblich von den Zukunftsabsichten der noch im Ortskern ansässigen Landwirtschaftsbetriebe ab. Im Vorfeld zur Ortsplanung hat die Dienstleistungen AG des Solothurner Bauernverbandes dazu eine Analyse der Landwirtschaftsbetriebe in der Gemeinde Winznau durchgeführt.

Siedlungsqualität / Ortsbild

Winznau weist ein Ortsbild von lokaler Bedeutung auf. In der rechtskräftigen Ortsplanung erfolgt der Ortsbildschutz über Gestaltungsvorgaben in der Kernzone, eine Ortsbildschutzzone ist nicht festgelegt. Die Kernzone erstreckt sich über den Ortskern entlang der Oltnerstrasse / Gösgerstrasse sowie über ein kleines Gebiet weiter nördlich an der Oberdorfstrasse. Die Liste der wertvollen Kulturdenkmäler enthält drei Objekte, je eines pro Kategorie (eine kant. geschützte Scheune auf GB Nr. 381, das als schützenswert klassierte alte Schulhaus auf GB Nr. 722 und die als erhaltenswert klassierte Kirche auf GB Nr. 367).

Die Gemeinde sieht auch künftig keine überlagerte Ortsbildschutzzone vor. Die bisherige Kernzone (K) wird zur Kernzone a. Zonenzweck, sowie Bestimmungen zur Gestaltung sowie zur Qualitätssicherung gewährleisten den Ortsbildschutz in dieser Zone. Eine überlagerte Ortsbildschutzzone ist deshalb auch weiterhin nicht erforderlich.

Zur Qualitätssicherung in der Kernzone a ist fallweise der Beizug der kant. Denkmalpflege vorgesehen. Der Zone und dem Kontext angemessener (Ortsbildschutz vor Objektschutz) ist der Beizug der kant. Fachstelle für den Heimatschutz (Ortsbildschutz / Landschaftsschutz). Wir schlagen vor, in § 5 Abs. 5 des Zonenreglements (ZR) den allg. Begriff «zuständigen kant. Fachstellen» einzufügen, was der Baubehörde im Vollzug den erforderlichen Spielraum gibt, je nachdem, ob objektspezifische oder Ortsbildthemen im Vordergrund stehen.

Die Zentrumszone Z wird zur Kernzone b mit gegenüber der Kernzone a abgeschwächten Qualitätsvorgaben. Abgrenzung und Differenzierung beurteilen wir als zweckmässig.

Das überarbeitete Zonenreglement sieht neu einen Gestaltungsbeirat vor. Zweck und Aufgaben sind in § 7 ZR sowie in einer «Geschäftsordnung» in Anhang II des ZR umschrieben. Die Zusammensetzung und die Befugnisse sind aus unserer Sicht sachgerecht. Ein sach- und stufengerechter Einsatz der externen Fachkräfte ist bei Einführung wichtigste Herausforderung. Kontinuität und Akzeptanz sind wichtig.

Kulturobjekte

Der Prozess von der Strategie Innenentwicklung mit der Siedlungsanalyse bis zur gesamtheitlichen Überprüfung der Kulturobjekte ist vorbildlich. Die Gemeinde legt neu zwei schützenswerte Kulturobjekte fest (die kath. Kirche, bisher erhaltenswert) und die Baute auf GB Nr. 384 an der Oberdorfstrasse sowie 12 neu als erhaltenswert eingestufte Objekte.

Darüber hinaus schlägt die kantonale Denkmalpflege u.a. nach einer Begehung des Dorfes zu folgenden Objekten eine Einstufung oder Anpassung der Klassierung vor. Es handelt sich dabei um Baukörper, welche sowohl durch ihren Charakter und Ausdruck als auch als Zeugen der Entwicklung des Dorfes von unschätzbarem Wert sind. Sie prägen das Dorfbild und sind für Winznau identitätsstiftend:

- Die 1991 erschienene Dokumentation Neues Bauen 1920-1940, Kanton Solothurn von Claudio Affolter, herausgegeben vom SIA, Sektion Solothurn würdigt herausragende Bauten der 20er und 30er Jahre. Die kantonale Denkmalpflege empfiehlt deshalb dringend die Stauwehr-Anlage Winznau, GB-Nr. 90000 als schützenswertes Kulturobjekt in die kommunale Nutzungsplanung aufzunehmen. Die Anlage wurde 1914-17 durch die Oltner Architekten Arnold von Arx und Walter Real erbaut, die Ingenieurarbeiten übernahm die Firma Motor AG in Baden. Das Wehr steht zeitlich am Übergang zur Akzeptanz des Sichtbarmachens von Stahlbeton-Skelettbauten und zeigt gleichzeitig noch die konventionelle Formensprache eines Ingenieur-Holzbaus.
- Alte Oberdorfstrasse 20, GB-Nr. 327: Bäuerlicher Vielzweckbau -> erhaltenswert
- Wegkreuz Friedhofstrasse, GB-Nr. 396: Wegkreuz von 1802, renoviert 1931 -> erhaltenswert
- Frobürgstrasse 55, GB-Nr. 1789: Bäuerlicher Vielzweckbau -> erhaltenswert

- Brücke über den Aarekanal, zwischen Eichwaldstrasse und Im Schachen: leichte, vorgespannte Bogenbrücke in Stahlbauweise -> schützenswert
- Gösgerstrasse 18, GB-Nr. 820: Wohnteil Bauernhaus -> schützenswert
- Wegkreuz Kreuzung Losterferstrasse Rennweg: datiert mit 1987 -> erhaltenswert
- Oberdorfstrasse 2, GB-Nr. 393: stattliches Ökonomiegebäude -> schützenswert
- Oberdorfstrasse 27, GB Nr. 374: Die Baute ist zwar vom äusseren Erscheinungsbild her bescheiden, sie bildet aber mit der abgewinkelten und in der Strassengabelung liegenden, aber noch stärker verbauten Nummer 24 eine prägnante Torsituation. Zusammen mit der vom Eigenwert stärkeren Oberdorfstrasse 29 und 29a bilden die Gebäude ein Ensemble mit bäuerlichen Wurzeln inmitten der Neubauten.
- Oberdorfstrasse 63, GB-Nr. 816: einfaches Wohnhaus um 1900 -> schützenswert
- Oltnerstrasse 52/52a, GB-Nr. 536: Arbeiterhaus einer Arbeitersiedlung um 1900-1920 -> schützenswert
- Oltnerstrasse 59/59a, GB-Nr. 513: Arbeiterhaus einer Arbeitersiedlung um 1900-1920 -> schützenswert
- Oltnerstrasse 64, GB-Nr. 694: Arbeiterhaus einer Arbeitersiedlung um 1900-1920 -> erhaltenswert
- Bildstock Oberdorfstrasse, GB-Nr. 1550: Bildstock in der Strassenmauer von 1915 -> schützenswert
- Bauernhof Stöckmattweg 10,10a und 12, mit Waschhaus und Scheune, GB-Nr. 643: Landschaft prägendes Hofgut -> erhaltenswert
- Trimbacherstrasse 1, 5, 7, 9,11,13/15, GB-Nr. 827, 733, 732, 846, 848, 847: einheitliche Wohnhäuser um 1900 -> erhaltenswert
- Unterdorfstrasse 5, GB-Nr. 737: intakter Transformatorenturm -> schützenswert.

Gestaltungspläne

Die bestehenden Gestaltungspläne werden mit der laufenden Ortsplanung einzeln überprüft. In einer Tabelle in Kapitel 16 im Raumplanungsbericht werden die Pläne in der Reihenfolge ihres Genehmigungsdatums aufgelistet. Der Vollständigkeit halber werden auch die bereits aufgehobenen Pläne in der Tabelle aufgeführt. Die Zusammenstellung stimmt mit dem Inhalt des Planregisters überein.

Fünf Pläne über Gebiete innerhalb der Bauzone sollten mit der öffentlichen Auflage bestätigt werden. Sie sind in einer Liste neben der Legende des Bauzonenplans aufgeführt. Bei einer künftigen Aufhebung der oben bestätigten Gestaltungspläne gilt weiterhin die Gestaltungsplanpflicht. Vier aktuell noch rechtskräftige Pläne sollen mit der Ortsplanung aufgehoben werden. Teile der Inhalte werden im Erschliessungsplan oder in der angepassten Grundnutzung abgebildet. Das Ergebnis der Prüfung ist nachvollziehbar.

Mit der vorliegenden Ortsplanung werden fünf neue Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht festgelegt. Diese sind im Kap. 11.12 des Raumplanungsberichts und im Bauzonenplan bezeichnet.

Die *allgemeinen Anforderungen* an diese Gestaltungspläne werden in § 5 Abs. 1 bis 4 ZR formuliert. Die Ausweitung der Pflicht in Abs. 2 sehen wir kritisch: Die formulierten Kriterien erlauben keine eindeutige Abgrenzung (was hat beispielsweise der Eigentümer von GB Nr. 803 im Gebiet Stapfacker bei einer künftigen Bauabsicht zu gewärtigen?). Der Schwellenwert ist zudem für alle drei unterschiedenen Fälle sehr tief angesetzt, was die Gefahr von Bagatell-Gestaltungsplänen ohne relevanten Mehrwert für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung beinhaltet. Stattdessen empfehlen wir, die Bestimmungen zur jeweiligen Grundnutzung detaillierter auszuformulieren. So lässt sich der für das Gebiet «Bärmeten» geforderte Nachweis einer effizienten Nutzung des Bodens auf alle unbebauten Parzellen in der Wohnzone 2-geschossig übertragen (zur vorgesehenen Einzonung im Gebiet «Bärmeten» äussern wir uns weiter unten).

Die gebietsspezifischen Anforderungen sind in § 5 Abs. 5 ZR formuliert.

- Zu den Anforderungen für das Gebiet A (Giessen) haben wir keine Ergänzungen.

- Zu den Anforderungen für das Gebiet B (Brunnacker): Das Gebiet ist heterogen überbaut und ist in seinem nördlichen Teil im rechtskräftigen Bauzonenplan noch der Kernzone zugeteilt. Die bestehende Gebäudegruppe ist dem erweiterten Dorfkern zuzurechnen. Wir empfehlen, neben der Klassierung des Gebäudes an der Oberdorfstrasse 27 als erhaltenswertes Kulturobjekt auch die Grundnutzung noch einmal zu überprüfen. Neben dem Objektschutz der Oberdorfstr. 27 kommt auch dem Freiraum dahinter eine grosse Bedeutung zu. Der Gestaltungsplanperimeter wird in mehreren studentischen Arbeiten teilweise oder ganz als Teil des Dorfzentrums gelesen. Die in den Zonenvorschrift genannten Gebäude am «Brunnenbühlweg 29/29a» sind korrekterweise mit «Oberdorfstrasse 29/29a» zu adressieren.
- Zu den Anforderungen für das Gebiet C (Zentrum) haben wir keine Ergänzungen. Das Gebiet wird als Schlüsselgebiet erkannt. Die studentischen Arbeiten dienen als gute Basis und Diskussionsgrundlage.
- Das Gebiet D erfordert eine Einzonung mit vergleichsweise niedriger Dichte am Ortsrand. Diese ist nicht genehmigungsfähig und steht im Widerspruch zur Aussage im räumlichen Leitbild Winznau 2040. Daran vermögen auch die gebietsspezifischen Bestimmungen nichts zu ändern.
- Eine Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet E ist unseres Erachtens nicht zwingend. Das einzige arealspezifische Ziel einer effizienten Nutzung des Bodens gilt unter der Bedingung des revidierten Raumplanungsgesetzes seit dem 1. Mai 2014 flächendeckend. Die Anforderung kann in der Bestimmung zur Grundnutzung (§ 23 ZR) ergänzt werden. Wir empfehlen, die Motivation für die Festlegung einer Gestaltungsplanpflicht im Raumplanungsbericht in der Tabelle auf Seite 108 näher zu umschreiben.

2.2.2. Unbebaute Bauzonen / Einzonungen / Umzonungen

Im Kantonalen Richtplan wurden folgende relevante Festlegungen getroffen:

S-1.1.17

Die Gemeinden überprüfen die unbebauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen. Sie ergreifen Massnahmen für eine dichte und qualitativ hochwertige Bebauung.

S-1.1.15

Die Gemeinden sind mit der Ortsplanung insbesondere beauftragt

- Überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren (rückzonen)
- Massnahmen für nicht verfügbare Bauzonen zu ergreifen
- Reservezonen zu überprüfen. Diese sind in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Reservezonen können belassen werden, wenn sie folgenden Zwecken dienen: der Erweiterung bestehender Betriebe; der Ansiedlung neuer Betriebe in Entwicklungsgebieten; der Sicherung strategischer Standorte, oder wenn sie von Bauzone umschlossen sind oder diese sinnvoll ergänzen.

S-1.2.7

Die Gemeinden weisen den Handlungsbedarf zur Siedlungsqualität in ihren räumlichen Leitbildern aus. Sie machen insbesondere auch Aussagen zur Gestaltung des Ortsbildes, des Strassenraums und des öffentlichen Raums. In der Ortsplanung sind die Ziele des Leitbilds mit geeigneten Zonen- und Bauvorschriften umzusetzen

S-1.2.3

Die Gemeinden sorgen dafür, dass klar strukturierte, nutzungsdurchmischte und gut erschlossene Gebiete entstehen. Sie schaffen attraktive öffentliche Räume, Plätze und Freiräume.

S-1.2.4

Die Gemeinden berücksichtigen in den Ortsplanungen die Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren innerhalb der Siedlungsgebiete. Sie zeigen in den Naturkonzepten Massnahmen auf, wie diese siedlungstypischen Lebensräume gefördert und besser vernetzt werden können.

Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Die kantonale Bauzonenstatistik (Stand 31. Dezember 2023) weist für Winznau 2.3 ha unbebaute Wohnzonen und 4.2 ha unbebaute Mischzonen aus. In Tabelle 8 auf Seite 64 im Raumplanungsbericht weist die Gemeinde (Stand Juli 2024) 4.04 ha unbebaute Wohnzonen und 0.92 ha unbebaute Mischzonen aus. Die Unterschiede ergeben sich aus den jeweils geltenden Regeln, nach denen die Flächen in die Berechnung miteinbezogen werden. Der Situationsplan «Baulandreserven vor Ortsplanung Juli 2024» macht die Unterschiede parzellenscharf nachvollziehbar.

Unbebaute Einfamilienhausparzellen sind in den grossflächigen Einfamilienhauszonen in Winznau nur noch punktuell vorhanden. Zusammenhängende unbebaute Areale mit der Möglichkeit für verdichtete Wohnnutzungen sind hingegen zahlreich und finden sich in der jüngst nach einem Entscheid des Verwaltungsgerichtes genehmigten Wohnzone im Büelacker, in der zur Umzonung vorgesehenen Wohnzone Neumätteli, im Ortskern (Brunnacker / Dorf) und im erst teilweise bebauten Umstrukturierungsareal Giessen auf der Aareinsel.

Arbeitszonen

Unüberbaute reine Arbeitszonen sind sowohl gemäss der kantonalen als auch gemäss der kommunalen Bauzonenstatistik in Winznau nicht mehr vorhanden. Im Gegensatz zu den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, ist für die Bedarfsberechnung von Arbeitszonen eine regionale Betrachtung massgebend.

Die verbleibenden Potentiale liegen bei der effizienteren Nutzung bereits bebauter Arbeitszonen (mehrgeschossiges, dichtes Bauen, flächensparende Parkierung, Mehrfachnutzungen, etc.). Ein nicht zu vernachlässigendes Potential steckt dabei in den vorgesehenen Massnahmen im Gebiet Hard am östlichen Ortseingang. Die vorgesehene Umzonung von Gewerbezone mit Wohnnutzung in eine reine Arbeitszone, verbunden mit einer Bauverpflichtung und minimalen Qualitätsanforderungen für das ganze Gebiet ist nachvollziehbar und begrüssenswert.

Den vorgesehenen Massnahmen im Gebiet Burmatten sehen wir nach wie vor kritisch. Die Zuweisung von Teilen von GB. Nr. 705 und GB Nr. 92 von der Reservezone zur Arbeitszone erfordert eine flächenintensive Erschliessung, welche nur dann begründbar wäre, wenn auch der südliche Teil des Gebietes eingezont würde. Das Fehlen einer überörtlichen Arbeitszonenbetrachtung, der Grundsatz, wonach Reservezonen in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen sind, die ungenügende Flächeneffizienz unter Berücksichtigung der notwendigen Erschliessung und der fehlende konkrete Bedarf für diese Einzonung führen sowohl für die Einzonung der bestehenden Reservezone als auch für die vorgesehene neue Reservezone Arbeiten zu einem Genehmigungsvorbehalt. In diesen Vorbehalt eingeschlossen ist die Absicht, als Abgrenzung zur Wohnzone eine Freihaltezone auszuscheiden. Diese Zonierung wäre nur gemeinsam mit der vorgesehenen nicht genehmigungsfähigen Arbeitszone begründbar. Eine Zuweisung zu einer Freihaltezone (eingeschränkte Bauzone) beinhaltet überdies Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung (Direktzahlungen), siehe dazu auch die Bemerkungen weiter unten im Kapitel zur Landwirtschaft.

Öffentliche Bauten und Anlagen

Die Einwohnergemeinde hat im Rahmen der Ortsplanung sämtliche öBA-Flächen im Gemeindegebiet geprüft und Strategien für die öBA-definiert (Fokusthema B, Umgang mit öBA-Zonen): eine Zusammenfassung findet sich im Raumplanungsbericht auf Seite 57f.

Die Überlegungen zu den einzelnen öBA-Flächen sind insgesamt nachvollziehbar. Die Umzonungen in den Gebieten Neumätteli (GB Nr. 1369 im Eigentum der Einwohnergemeinde) und Grossacker (GB Nr. 96 im Eigentum der ref. Kirchgemeinde) in die Wohnzone 3-geschossig sind zweckmässig. Auch die beabsichtigte Zuweisung von GB Nr. 271 im Gebiet Weidli (ursprünglich Erweiterungsgebiet Friedhof) zu einer Freihaltezone ist zweckmässig.

Zur vorgesehenen Beibehaltung der öBA-Zone im Gebiet Rechtenmatten haben wir grundlegende Vorbehalte. Diese Fläche macht mit mehr als 3 ha einen massgeblichen Teil der Gesamtfläche an unbebauten öBA-Zonen aus. Im Gebiet der Aareinsel gelegen, ist sie vor dem Hintergrund der geforderten Innenentwicklung und Reduktion peripher gelegener und schlecht erschlossener Bauzonen nicht mehr zeitgemäss. Im Raumplanungsbericht wird deshalb folgerichtig festgehalten, dass deren Beibehalten

aus ortsplanerischer Sicht «wenig plausibel» erscheint, die Fläche aus «finanziellen und raumplanerischen Argumenten» (Möglichkeit einer späteren Kompensation von Bauzonen / Fruchtfolgeflächen [FFF]) aber beibehalten werden soll.

Zumindest das Argument eines künftigen Bauzonentransfers ist nicht plausibel: ein solcher Transfer lässt sich nur innerhalb derselben Kategorie begründen. Eine Kompensation im Abtausch mit Arbeitszonen oder Wohn-, Misch und Zentrumszonen innerhalb des Gemeindegebietes ist ausgeschlossen, da es sich hierbei um separat zu betrachtende Kategorien bzw. unterschiedlich herzuleitende Bedarfskategorien handelt. Einem Abtausch mit den vorgesehenen Festlegungen im Gebiet Burmatten können wir deshalb nicht zustimmen.

Finanzielle Argumente, wozu allenfalls auch eine Abgeltung für die Kompensation von Fruchtfolgeflächen gehören kann, sind eher als Begründung für eine Beibehaltung der öBA-Zone plausibler: Die Fläche könnte nach Auffassung der Gemeinde dereinst als Kompensationsfläche FFF auf überörtlicher Ebene dienen. Es handelt sich um besten Boden. Dieser ist aus Sicht FFF wieder der Landwirtschaftszone zuzuführen.

Im Ergebnis kommen wir wie die Gemeinde selbst zum Schluss, dass es sich bei der bestehenden Zone um eine nicht mehr recht- und zweckmässige Festlegung handelt, die aufzuheben ist. Wir sind aber gerne bereit, der Gemeinde den daraus entstehenden Umfang an Fruchtfolgeflächen anzurechnen, so dass dieser künftig im Rahmen einer Kompensation auf Gemeindegebiet oder auch darüber hinaus eingebracht bzw. auch veräussert werden könnte. Der Gemeinde als Grundeigentümerin erwächst aus der Auszonung somit kein Nachteil.

Die Fragestellung kann, falls sie den Prozess der Ortsplanung verzögern sollte, isoliert betrachtet werden. Eine «Gutschrift» im obenstehenden Sinn wird entweder bis zum Zeitpunkt der regierungsrätlichen Genehmigung der Ortsplanung vereinbart und im Genehmigungsbeschluss verankert oder nachlaufend zur Ortsplanung zu regeln sein. Im zweiten Fall würden wir die öBA-Zone Rechtenmatten auf der Aareinsel von der Genehmigung ausnehmen.

Umzonung öBA Schachen (ARA Winznau auf GB Nr. 993) in eine Spezialzone für Energie

Die Waldenergie AG Winznau ist auf der Suche nach einem Betriebsstandort möglichst in Winznau. Die hauptsächlichen Gesellschafter dieser Firma betreiben auch einen Landwirtschaftsbetrieb und haben bereits Interesse an einer Biogasanlage gezeigt. Westlich der Kläranlage lagert die Waldenergie AG bereits heute Silos in der öBA. Der westliche Teil der öBA inkl. Gebäude Nr. 5 wird offenbar vom Zweckverband kaum genutzt. Es wäre daher denkbar, hier eine Spezialzone Energienutzungen zu errichten. Darin wäre sowohl eine regionale oder eine landwirtschaftliche Biogasanlage oder eben auch andere Bauten und Anlagen zur Energieversorgung denkbar. Allenfalls könnten dabei Synergien (z.B. Gaseinspeisung, Abwärmenutzung, etc.) geprüft und realisiert werden.

Reservezonen

Neben der bereits erwähnten Reservezone im Gebiet Burmatten verfügt die Gemeinde Winznau im rechtsgültigen Bauzonenplan über vier weitere Reservezonen, zwei davon sind als Reservezonen Wohnen klassiert, zwei weitere als Arbeitszonenreserve auf GB Nr. 457 auf der Aareinsel respektive auf GB Nr. 176 im Gebiet Zwing.

Gemäss Planungsauftrag S-1.1.15 sind die Gemeinden mit der Ortsplanung u.a. beauftragt, die Reservezonen zu überprüfen. Diese sind in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. In der Flächenbilanz würden die in einer Ortsplanung überprüften und beibehaltenen Reservezonen zusammen mit neu definierten Reservezonen der kantonalen Fläche des Siedlungsgebietes angerechnet. Das gesamt-kantonale Kontingent, zu dem der Kanton dem Bund gegenüber rechenschaftspflichtig ist, würde dadurch belastet und der Spielraum für aus kantonomer Sicht begründbare Einzonungen eingeschränkt.

Die vorgesehene Zuweisung von GB Nr. 1716 (Reservezone Huttler) ist keine «Umzonung», wie im Raumplanungsbericht formuliert. Es gelten weiterhin die Regeln der Landwirtschaftszone. Die Festlegung einer Reservezone führt mit Blick auf eine später zu prüfende Einzonung zu keiner Besserstellung, bezüglich der Belastung des kantonalen Kontingentes (Gesamtfläche des Siedlungsgebietes) aber zu einem Nachteil. GB Nr. 1716 ist das Resultat eines langjährigen Planungsprozesses um das

Areal «Huttler». Die Fläche wurde entlang der im rechtskräftigen Bauzonenplan aus dem Jahr 1999 festgelegten Bauzonengrenze vom Muttergrundstück GB Nr. 420 abparzelliert. In diesem Prozess konnte zwischen der Gemeinde, den Grundeigentümern und dem Kanton keine Einigung über die Kompensation bei einer allfälligen Einzonung von GB Nr. 1716 erzielt werden (siehe den Vorprüfungsbericht «Änderung Teilzonen- und Teilerschliessungsplan; Gestaltungsplan «Huttler» vom 30. April 2019). Eine grundsätzliche Ablehnung einer späteren Erweiterung resultierte aus der Diskussion nicht. Lage und Erschliessung erlauben es, die Ergänzung der Arealüberbauung «Huttler» und damit die Zuweisung der Fläche zur Bauzone zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen. Die Zuweisung zur Reservezone kann demnach nachvollzogen werden. Sie ist jedoch kein Präjudiz für eine künftige Einzonung.

Die Reservezonen Arbeiten auf der Aareinsel und im Gebiet Zwing werden gemäss den Vorgaben im kant. Richtplan aufgehoben. Dies wird begrüsst.

Allgemeine Vorgaben für Einzonungen

Im kantonalen Richtplan werden die für Einzonungen relevanten Festlegungen in den Planungsgrundsätzen S-1.1.9 bis S-1.1.12 getroffen: Einzonungen fallen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn nach konsequenter Ausschöpfung der Möglichkeiten in den bereits bestehenden bebauten und unbebauten Bauzonen noch Bedarf verbleibt. Die Interessenabwägung ist gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.9 des kantonalen Richtplans für jede Einzonung einzeln aufzuzeigen. Dabei ist u.a. darzulegen, dass:

- die Bauzonen mit dem kantonalen Raumkonzept übereinstimmen;
- die Potenziale in den bestehenden Bauzonen weitgehend ausgeschöpft sind und der Bedarf gegeben ist;
- für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) eine angemessene, ortsbaulich verträgliche, aber überdurchschnittliche Dichte festgelegt ist;
- die Bauzonen mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (bei Vorhaben von kantonaler/regionaler Bedeutung mindestens Güteklasse C);
- das übergeordnete Strassennetz das Verkehrsaufkommen aufnehmen kann.
- Für Einzonungen ist zusätzlich nachzuweisen, dass die Zusicherung der Eigentümer vorhanden ist, das Land innert 5 bis 10 Jahren zu überbauen;
- Fruchtfolgeflächen (FFF) möglichst geschont und ab einer Beanspruchung von 2'500 m² kompensiert werden (siehe Beschlüsse L-1.2.1 bis L-1.2.3). In jedem Fall ist Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV zu berücksichtigen.).

Gemäss Beschluss S-1.1.12 können Flächen u.a. in folgenden Fällen ohne Kompensation neu der Bauzone zugewiesen werden:

- Für nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten und Anlagen, welche die Bauzone zweckmässig ergänzen (umschliessend oder anschliessend);
- für Flächen, welche gesamthaft kleiner als 0.5 ha sind und der Arrondierung der Bauzone dienen und im Nutzungsplanverfahren der Bedarf ausgewiesen ist;

Einzonung GB 214 (Gruebacker)

Die vorgesehene Einzonung der Reservezone im Gebiet Gruebacker beansprucht besten Boden und FFF, der eingezont werden soll. Mit der Zuweisung zur Wohnzone W2 ist eine vergleichsweise niedrige Dichte vorgesehen. Daran vermag auch die Festlegung einer Gestaltungsplanpflicht nichts zu ändern. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes hat im Fall einer vergleichbaren Einzonung in Develier (JU) in der Interessenabwägung dem Kulturlanderhalt ein höheres Gewicht beigemessen (Entscheid BGer 1C_494 vom 26.11.2018). Dies, obwohl im betreffenden Fall eine Kompensation der Einzonung vorgesehen war. Im vorliegenden Fall wird nicht dargelegt, ob und wie die Voraussetzungen von Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV erfüllt werden. Die Einzonung steht überdies im Widerspruch zum Leitbildplan Siedlungsentwicklung. An dieser peripheren Lage und mit einer W2 sind die Voraussetzungen für eine Einzonung nicht erfüllt (Genehmigungsvorbehalt).

Einzonung GB 541 (Bärmeter)

Die vorgesehene Einzonung beansprucht wie die oben genannte Einzonung Gruebacker besten Boden und FFF. Es wird nicht dargelegt, ob und wie die Voraussetzungen von Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV erfüllt werden (kantonales Interesse und optimale Nutzung). Das Grundstück GB Nr. 541 ist zwar umschlossen von Bauzone, aber sehr gross (fast 4 ha). Auch diese Einzonung steht im Widerspruch zur langfristigen Siedlungsgrenze im Leitbildplan Siedlungsentwicklung. Eine Siedlungsentwicklung an diesem Ort ist auch langfristig nicht zweckmässig. Wie oben sind mehrere Voraussetzungen für eine Einzonung nicht erfüllt (Genehmigungsvorbehalt).

Einzonungen GB Nrn. 363 und 393 (teilweise)

Es handelt sich hier um zwei Spezialfälle (nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten und Anlagen), welche die Bauzone zweckmässig ergänzen (umschliessend oder anschliessend) Die Areale sind wichtige Teilflächen im Perimeter der Dorfzentrumsentwicklung.

Der Landwirtschaftsbetrieb auf GB Nr. 363 ist aufgegeben und parzellenweise verpachtet. Die Einzonung ist sinnvoll.

Die Zustimmung zur Einzonung von Teilen von GB Nr. 393 steht unter dem folgenden Vorbehalt des Amtes für Landwirtschaft ALW: Die Gebrüder Grob haben einen teilweise ausgesiedelten Betrieb auf GB 270. Dort besteht aber kein Wohnhaus. Entsprechend ist die Wohnnutzung auf GB 393 weiterhin landwirtschaftlich betriebsnotwendig und unterliegt dementsprechend dem bodenrechtlichen Realteilungsverbot. Einer Einzonung kann zugestimmt werden unter dem Vorbehalt, dass mindestens der betriebsnotwendige Wohnraum (Betriebsleiterwohnung und Altenteil) sichergestellt ist. Damit eine gute Lösung für die Gemeinde (Zentrumsentwicklung) und für den Landwirtschaftsbetrieb möglich ist (Aufgrund der hohen Tierzahl wohnen am Betriebsstandort) empfiehlt das ALW die Bewilligung des betriebsnotwendigen Wohnraums am Aussiedlungsstandort. Auch die Ökonomiegebäude auf GB 393 werden noch teilweise landwirtschaftlich genutzt. Das ALW geht davon aus, dass diese am Aussiedlungsstandort bewilligungsfähig sind und daher eine definitive Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung im Interesse der Gemeindeentwicklung zweck- und rechtmässig ist (siehe auch Kap 2.8.1 weiter unten).

Umzonung Gebiet Moosacker

Im Gebiet Moosacker besteht entlang der Kanalstrasse die Absicht, die rechtskräftige Freihaltezone (hier eingeschränkte Bauzone) der Wohnzone W2 mit besonderen Bestimmungen zuzuweisen und damit der tatsächlichen Nutzung (Gartennutzung, zum Teil mit Bauten und Anlagen) Rechnung zu tragen. Die Umzonung ist Mehrwertabgabepflichtig.

Die Uferschutzzone entlang dem Kanal reduziert sich in diesem Bereich auf den Böschungsbereich zwischen dem Kanal und dem Uferweg. Das Amt für Umwelt AfU fordert in dieser Situation keine Gewässerraum-Ausscheidung. Im Erschliessungsplan wird bauzonenseitig deshalb keine Gewässerbaulinie, sondern lediglich eine Strassenbaulinie im Abstand von 5 m zur Kanalstrasse festgelegt. In der vorliegenden Situation kann nach Rücksprache mit dem AfU auch die Einschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 GschV (Verbot der Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln) verzichtet werden.

2.2.3. Baulandmobilisierung

Das Potential für die Mobilisierung von Bauland wird in Kap. 6.3 im Raumplanungsbericht erläutert. In einer Tabelle sind vier von fünf Arealen entweder mit einer GP-Pflicht belegt oder es liegt bereits ein rechtsgültiger GP vor (Büelacker). Auf diese Areale ist der Fokus zu legen.

Die Verfügbarkeit von unbebauten Einfamilienhausparzellen ist in Winznau nahezu ausgeschöpft. In diesem Segment liegt das für die öffentliche Hand nur eingeschränkt beeinflussbare Potential bei einer Förderung des Generationenwechsels in den teilweise grossflächigen Einfamilienhausquartieren.

2.2.4. Planungsausgleich

Die Angaben zum Planungsausgleich finden sich im Raumplanungsbericht und in einem separaten «Plan der Planungsbedingten Vorteile gemäss PAG / Auszonungen». Im Raumplanungsbericht wird korrekt darauf hingewiesen, dass für die betroffenen Grundeigentümer zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage bekannt sein muss, in welcher Grössenordnung sich der Mehrwert bewegt. Die Angaben in der genannten Plangrundlage stehen unter den oben zu verschiedenen Flächen formulierten Genehmigungsvorbehalten. Die exakte Berechnung der Mehrwerte, deren Verfügung und Abschöpfung erfolgen erst nach Rechtskraft der Ortsplanung. Das Bau- und Justizdepartement stellt hierzu den Leitfaden zur Berechnung der Planungsmehrwerte (BJD, 2023) zur Verfügung.

2.2.5. Fazit und Überarbeitungsbedarf Siedlung

Die Massnahmen im Siedlungsgebiet sind in vielen Teilen recht- und zweckmässig. Die Schwerpunkte sind richtig gesetzt, die Entwicklung im Dorfzentrum ist wichtig und richtig. Die Überlegungen der Studierenden der Fachhochschule Ost bilden eine wertvolle Grundlage für die weitere Bearbeitung der Dorfkern-Thematik.

Auch wenn das Ortsbild von Winznau lediglich als lokal bedeutend bewertet wird, existieren identitätsstiftende Ortsteile und Einzelobjekte, die bestmöglich zu berücksichtigen und in die Weiterentwicklung einzubeziehen sind (insb. das Gebiet nördlich des Dorfkerns (GP-Gebiet B und optionale Einzonung von Felten).

Genehmigungsvorbehalte bestehen zu den vorgesehenen Einzonungen niedriger Dichte am Siedlungsrand in den Gebieten Gruebacker und Bärmeten.

Ein weiterer Genehmigungsvorbehalt besteht zu den vorgesehenen Massnahmen im Gebiet Burmatten. Auch eine Kompensation mittels Auszonung der öBA Rechtenmatten vermag daran nichts zu ändern. Zum Umgang mit der öBA Rechtenmatten haben wir uns weiter oben (Seite 13/14 im Abschnitt «öffentliche Bauten und Anlagen») detailliert geäussert.

~~Schliesslich erachten wir die Beibehaltung der öBA Rechtenmatten als nicht recht- und zweckmässig aufgrund des offensichtlich nicht vorhandenen Bedarfs. Die Fläche ist auszuzonen wobei der Gemeinde dadurch ein wesentlicher Umfang an FFF-Kompensationsflächen zufallen würde, der vielschichtig eingesetzt werden könnte.~~

Insgesamt weisen die Festlegungen im Siedlungsgebiet von diesen Genehmigungsvorbehalten abgesehen einen fortgeschrittenen Bearbeitungsstand auf.

2.3. Verkehr

Kantonsstrasse (Aufwertung, Verkehrssicherheit und Baulinien)

Die Gemeinde sieht im Bauzonenplan auf dem Kantonsstrassenabschnitt im Ortskern einen Perimeter «Gestaltung und Aufwertung Strassenraum» vor. Im Kantonsstrassenareal liegt die Planungshoheit beim Kanton, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT). Der Perimeter ist deshalb in den orientierenden Planinhalt zu verschieben. Gestaltungsmassnahmen entlang der Oltnerstrasse / Gösgerstrasse haben im Grundsatz den Bauabstand gemäss den rechtskräftigen Erschliessungsplänen über die einzelnen Strassenabschnitte einzuhalten und die Sichtzonen auf die Kantonsstrasse zu gewährleisten. Das AVT steht mit dem Planungsbüro / der Gemeinde diesbezüglich im Austausch.

Gemäss Raumplanungsbericht, S. 145 wünscht die Gemeinde eine Stellungnahme zu zwei Knoten, welche aus ihrer Sicht den Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht genügen:

- Kreisel bei der Landi: Es haben sich an diesem Knoten in den letzten zehn Jahren insgesamt sieben polizeilich registrierte Unfälle ereignet. Der Kreisel ist weder ein Unfallschwerpunkt noch eine Unfallhäufigkeitsstelle. Das AVT sieht keinen Handlungsbedarf.
- Knoten Gösgerstrasse / Losterferstrasse: Am Knoten haben sich in den letzten zehn Jahren insgesamt vier polizeilich registrierte Unfälle ereignet. Der Knoten ist weder ein Unfallschwerpunkt noch eine Unfallhäufigkeitsstelle. Die kantonale Velohauptroute H206 führt jedoch

über diesen Knoten. Im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Velohauptroute wird dieser Knoten mittels einer Knotenstudie detailliert geprüft. Optimierungen dieses Knotens können im Rahmen dieses Projektes geprüft werden. Eine Umsetzung ist frühestens ab 2032 geplant.

Die drei Kommentare «Knoten zu prüfen (AVT)» sind in den Erschliessungsplänen zu entfernen und das Kap. 13.4 im Raumplanungsbericht im Sinne der obenstehenden Bemerkungen anzupassen.

Aus Sicht des AVT besteht kein Bedarf für eine Überarbeitung der kantonalen Baulinien. Die in weiten Teilen im Zuge der flankierenden Massnahmen zur Entlastung Region Olten (ERO) im Jahr 2008 festgelegten Baulinien sollen weiterhin gelten. Entsprechend ist auf die im Raumplanungsbericht erwähnten, kantonalen Baulinienpläne zu verzichten. Dies ist im Raumplanungsbericht zu dokumentieren und die rechtsgültigen Baulinien entlang der Kantonsstrasse sind in den kommunalen Erschliessungsplänen orientierend darzustellen.

Ein Durchfahrtsverbot auf der Unterdorfstrasse wird grundsätzlich begrüsst. Wir weisen darauf hin, dass es den Fahrzeugen aber möglich sein muss zu wenden, sodass keine Fahrzeuge rückwärts auf die Kantonsstrasse fahren.

Das Einbahnregime auf dem Friedhofrain wird begrüsst. Nach Möglichkeit soll das Ausfahren auf die Kantonsstrasse verboten werden. Dies aufgrund der Nichteinhaltung der Sichtzone.

Das AVT hat grundsätzlich keine Vorbehalte gegen eine Begrünung in Form von Bäumen entlang der Kantonsstrasse. Wir weisen darauf hin, dass die Bäume abseits des Kantonsstrassenareals zu realisieren sind und dass bei Einmündungen die Sichtzonen auf die Kantonsstrasse einzuhalten sind.

Fuss- und Veloverkehr (FVV)

Der revidierte kantonale Velonetzplan wurde am 29. April 2025 im Zuge der Genehmigung der Richtplan-Anpassungen 2022 durch den Regierungsrat beschlossen. Der Velonetzplan ist in der Ortsplanungsrevision zu berücksichtigen. Die Fachstelle Fuss- und Veloverkehr stellt die Plangrundlagen gerne zur Verfügung.

Winznau wird zukünftig durch die Velohaupttrouten 205 Olten – Winznau – Schönenwerd und 206 Winznau – Stüsslingen erschlossen. Die kantonalen Planungskorridore sind der Ortsplanung zur berücksichtigen und in geeigneter Weise darzustellen.

Wir begrüssen die Berücksichtigung der Velokorridorstudie Raum Olten in der Ortsplanungsrevision und erachten eine Koordination mit kommunalen Projekten als zielführend. Der Austausch zwischen der Gemeinde und dem Kanton wird aktuell (März 2026) im Rahmen der Arbeitsgruppe zum Gesamtverkehrskonzept (GVK) Olten – Gösgen vertieft.

2.4. Natur und Landschaft

2.4.1. Naturinventar und -konzept

Die Einwohnergemeinde hat sich bereits im Vorfeld des Leitbildprozesses mit den Naturwerten in ihrem Hoheitsgebiet auseinandergesetzt und das Naturinventar und -konzept Winznau 2020 erarbeitet. Im Hinblick auf die vorliegende Ortsplanung wurde das Naturinventar aus dem Jahr 1989 überprüft und anhand des Luftbildes und mittels Begehungen vor Ort auf den aktuellen Stand gebracht. Auf einem Plan im Massstab 1:4'000 sind die weiterhin bestehenden, die neu hinzugekommenen und die wegfallenden Naturobjekte dargestellt.

Das überprüfte Naturinventar und das Naturkonzept Winznau 2020 bilden eine gute Grundlage für die mit der Ortsplanung getroffenen Festlegungen. Bemerkungen zur Umsetzung / Sicherung von Objektkategorien mit geeigneten Instrumenten der Nutzungsplanung finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

Wir weisen die Gemeinden jeweils gerne darauf hin, dass die Erarbeitung eines Naturkonzeptes nicht Pflichtteil einer Ortsplanungsrevision, sondern Grundlage für die langfristige Lenkung einer qualitätsvollen Weiterentwicklung der Siedlung und der Landschaft ist. Die Umsetzung von Naturkonzepten

kann auch mit Massnahmen und Aktivitäten vorangetrieben werden, die ausserhalb der Gesamtrevision der Ortsplanung liegen. Die Motivation von Grundeigentümern und Bewirtschaftern, Anreize und bescheidene «Anschubfinanzierungen» auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen vermögen oft mehr zu bewegen als hoheitliche Festlegungen in der Ortsplanung. Diese Strategie empfehlen wir der Gemeinde insbesondere bei der Absicht, die noch vorhandenen Hostetten zu erhalten und zu pflegen (siehe weiter unten).

Zur Abgrenzung der Heckenflächen von den Waldflächen (Definition auf Seite 7, Randtitel Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze im Bericht zum Naturinventar und -konzept Winznau 2020) ist mit Blick auf die Darstellung in den Plänen das Folgende zu präzisieren: Hecken können beliebig gross sein in der Fläche (auch grösser als 3'600 m², wenn sie in der Breite 12 Meter nicht überschreiten).

2.4.2. Hecken

Die Unterlagen lassen offen, ob in der Vergangenheit eine systematische Heckenfeststellung durchgeführt worden ist. Die rechtsgültigen Erschliessungspläne, die der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1999/1907 am 28. September 1999 gemeinsam mit dem Bauzonenplan genehmigte weisen gemäss dem Raumplanungsbericht, Seite 143 keine Heckenbaulinien auf. Dies ist nicht korrekt, wie die Beispiele östlich dem Friedhofweg, im Gebiet Bachmätteli (GB 327 / 1662) oder im Gebiet der ARA Winznau zeigen.

In der Legende zum überarbeiteten Erschliessungsplan mit Baulinien, Strassenklassierung und Waldfeststellung sind Hecken und Uferbestockungen doppelt aufgeführt: einmal unter dem Genehmigungsinhalt, mit dem Legendentext «Hecke und Uferbestockung mit Heckenfeststellung (noch nicht im Plan)» ein zweites Mal im orientierenden Planinhalt unter den weiteren Inhalten. Wir gehen deshalb davon aus, dass innerhalb der Bauzone noch eine formelle Heckenfeststellung vorgesehen ist und diese noch vorgesehen ist (Genehmigungsvorbehalt).

Eine summarische Prüfung ergibt die folgenden Mängel:

- Hecke auf GB-Nr. 296 / 327 und 1662: Die Heckenbaulinien auf GB-Nrn. 327 und 1662 sind nachzuführen.
- Sportplatzhecke auf GB-Nr. 1226 (öffentliches Areal entlang der Losterferstrasse) ist seit Jahrzehnten dicht bestockt. Heckenfeststellung nachholen und Heckenbaulinie einzeichnen.
- Hecken auf GB-Nrn 744 und 864 [Heckenbaulinien in der Freihaltezone (eingeschränkte Bauzone)]. Die Heckenbaulinien sind nachzuführen, weil auch in der Freihaltezone eingeschossige Bauten, welche dem Zonenzweck dienen, zugelassen sind. Ebenfalls abzugleichen mit dem Waldplan (GB Nr. 744).
- Ufergehölz auf GB-Nr. 805. Die Heckenbaulinie ist nachzuführen (im rechtskräftigen Erschliessungsplan ist lediglich die Vermassung ohne Heckendarstellung enthalten).
- Auf GB-Nr. 1326 hat es eine mit Bäumen und Sträuchern bestockte Böschung. Die Böschung auf den Nachbargrundstücken GB-Nr. 1464 und 1012 waren noch vor wenigen Jahren bestockt. Waren dies Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für die Industriebauten? In diesem Fall sollen die Hecken ersetzt werden, die Heckenfeststellung ist nachzuholen und Heckenbaulinie einzuzeichnen.

Festlegung und Darstellung der Hecken und der zugehörigen Baulinien richten sich nach den Anhängen B und C der kant. Heckenrichtlinie (BJD, 2015, rev. 2).

2.4.3. Geschützte Bäume, geplante Bäume

Wir begrüssen die Aktivitäten für den Baumschutz inner- und ausserhalb der Bauzone. Geschützte Bäume nicht standortheimischer Arten sollen bei Abgang (bzw. invasive Neophyten bereits früher) durch standortheimische Bäume ersetzt werden. Für die geplanten Bäume gilt aus naturschutzfachlicher Sicht: ein hoher Wert für die Natur kann nur erreicht werden, wenn einheimische Bäume gepflanzt werden, z.B. Bergahorn, Elsbeere, Stiel- oder Traubeneiche, Winterlinde. Weiter ist für den Natur- und für den Klimawert wichtig, dass die Bäume grosse Kronen ausbilden können und nicht in geometrische Formen geschnitten werden, was leider je nach Pflegeauftrag oft geschieht. Wir empfehlen, § 44 ZR Geschützte Naturobjekte sinngemäss zu ergänzen.

2.4.4. Geotope / archäologische Fundstellen

Gemäss § 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141) schützen der Kanton und die Gemeinden geowissenschaftliche Naturobjekte (Geotope) sowie Naturdenkmäler. Das kantonale Geotopinventar enthält auf dem Gemeindegebiet von Winznau das «Chäsloch». Dabei handelt es sich um eine kleine Höhle, in welcher archäologische Funde gemacht wurden. Es gilt gleichzeitig als archäologische Fundstelle. Das Objekt ist eher von archäologischem als von geologischem Interesse. Das «Chäsloch» ist entweder als archäologische Fundstelle oder als Geotop im Bauzonenplan, beziehungsweise im Gesamtplan darzustellen.

Archäologische Funde und Fundstellen, auch die bisher noch nicht bekannten, sind durch § 5 der Kulturdenkmalerverordnung (KDV, BGS 436.11) unmittelbar geschützt. Schutz bedeutet in diesen Fällen nicht Bauverbot, sondern eine umfassende archäologische Untersuchung vor bzw. während eines Bauvorhabens. Ausgewählte Fundstellen sind zusätzlich durch Regierungsratsbeschluss als Kulturobjekt unter Einzelschutz gestellt. Bodeneingriffe und Veränderungen bedürfen einer Genehmigung durch die Kantonsarchäologie. Diese Objekte müssen korrekterweise zusätzlich als geschützte Kulturobjekte ausgewiesen werden.

Das Zonenreglement enthält unter § 45 Bestimmungen zu schützenswerten geowissenschaftlichen Objekten und unter § 46 Bestimmungen zu den archäologischen Fundstellen. Die Nutzungspläne enthalten entgegen den jeweiligen Bestimmungen in den Absätzen 2, «Darstellung» jedoch keine solche Objekte. Die geschützten archäologischen Fundstellen sind als orientierender Planinhalt im Bauzonenplan / Gesamtplan einzutragen¹. Die drei nachfolgend aufgeführten, mittels RRB als Kulturobjekte unter Einzelschutz gestellten Objekte sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fst.-Nummer	Flurname	Art der Fundstelle/Objekt	RRB (kantonaler Einzelschutz)	Grundbuchnummer	Koord X	Koord Y
127/10	Chöpfli	Altsteinzeitliche Freilandsiedlung	RRB-Nr. 428 vom 24.1.1941; 3342 vom 06.07.1948	531	2'636'400	1'246'790
127/6	Käsloch	Altsteinzeitliche Höhlensiedlung	RRB-Nr. 428 vom 24.1.1941; 3342 vom 06.07.1948	707, 713, 714, 744	2'636'810	1'246'220
127/19	Burgfeld	Mittelalterliche Burgstelle	RRB-Nr. 3342 vom 06.07.1948	531	2'636'660	1'246'400

2.4.5. Kantonale Naturreservate

Das einzige in Winznau liegende kantonale Naturreservat (Weiermätteli, Gebiet Nr. 8.07) wurde auftragsgemäss (Planungsauftrag L-2.4.7 im kant. Richtplan) in den orientierenden Inhalt des Gesamtplans aufgenommen.

2.4.6. Juraschutzzone und weitere Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart

Die revidierte Ortsplanung übernimmt die kantonale Juraschutzzone und die weiteren Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart in ihre Nutzungsplanung und legen sie parzellengenau im kommunalen Gesamtplan fest. Sie kommt damit dem Planungsauftrag im kantonalen Richtplan (L-2.1.1) nach. Die Juraschutzzone wird im Gesamtplan dargestellt. Die Schutzbestimmungen sind in der kant. Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV-SO, BGS 435.141) festgehalten. Das Zonenreglement enthält in § 34 «Landschaftsschutzzone einen Hinweis darauf.

2.4.7. Landschaftsschutz

Die Gemeinde regelt in ihrer Zuständigkeit den Landschaftsschutz mit verschiedenen, einander ergänzenden Instrumenten bzw. Festlegungen. Die rechtsgültige *kommunale Landschaftsschutzzone* wird bestätigt und die zugehörige Zonenvorschrift wird präzisiert.

Die dem Waldareal überlagerte Festlegung der Landschaftsschutzzone wird aufgehoben. Im Gebiet «Wüesti» ersetzt die Landschaftsschutzzone die rechtskräftige Freihaltezone. Beiden Anpassungen kann zugestimmt werden.

¹ Das zuständige Planungsbüro kann die beiden Shapefiles (Fundstellen und Einzelschutz) direkt bei der Abteilung Archäologie des ADA beziehen (archaeologie@bd.so.ch).

Entlang der Gemeindegrenze zu Obergösgen, vom Waldrand im Gebiet Grabacker im Norden bis zum Leimenackerweg im Süden erfährt die Landschaftsschutzzone gegenüber der rechtskräftigen Festlegung eine grossflächige Erweiterung. Im Raumplanungsbericht (Kapitel 12.2) wird auf diese Anpassung nur summarisch eingegangen, mit der Bemerkung «teilweise angepasst». Die Abwägung mit den Interessen der Landwirtschaft wird nur ungenügend dargelegt. Damit diese flächenmässig deutliche Ausdehnung nachvollziehen kann, muss sie besser begründet werden. Gemäss dem überarbeiteten Zonenreglement sind neue Hauptbauten und grössere Nebenbauten nicht mehr zulässig. Das ist eine sehr grosse Restriktion für die Landwirtschaft und daher vertieft zu begründen. Alternativ lassen sich unter Umständen Qualitätskriterien für die Ergänzung / Sanierung bestehender landwirtschaftlicher Bauten / Baugruppen definieren. Darüber hinaus bleibt offen, welche besonderen landschaftlichen Werte in dieser weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft geschützt werden sollen.

In den Ausnahmekatalog von § 36 Abs 4 ZR sind Massnahmen an den bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungen und für den Schutz von Kulturen aufzunehmen (Witterungs- und Insektenschutz).

Zu erwähnen ist auch, dass die angrenzende Gemeinde Obergösgen in ihrer jüngst vom Regierungsrat genehmigten Ortsplanungsrevision im östlich angrenzenden Gebiet auf die Festlegung einer Landschaftsschutzzone verzichtet hat. Falls an der Landschaftsschutzzone auf Winznauer Seite festgehalten werden soll, empfehlen wir mit Blick auf die öffentliche Auflage, die Festlegungen zum kommunalen Landschaftsschutz in Abwägung mit den Interessen der Landwirtschaft noch einmal zu prüfen und eingehender zu begründen.

Aus landschaftlicher Sicht ist hingegen unbestritten, dass in dieser von einem überregionalen Wildtierkorridor (WTK SO-12) überlagerten Landschaft Massnahmen anstrebenswert sind, welche die Landschaft aufwerten und gleichzeitig die Zirkulation von Wildtieren begünstigen. Dieses Ziel wird mit der neu vorgesehenen *Schutzzone Wildtierkorridor* erreicht. Aber auch für diese Schutzzone ist - zumindest für deren Kernbereich, wo ein absoluter Vorrang für Wildtiere gelten soll, die Abwägung mit den Interessen der Landwirtschaft darzulegen (siehe den folgenden Abschnitt 2.4.8.).

Als weiteres Instrument zum Schutz der Landschaft wird im Gesamtplan und im Zonenreglement neu die *Hofstattzone* vorgesehen. Diese bezweckt den Erhalt und die Aufwertung des Bestandes an Hochstammobstbäumen als prägendes Element des Dorfbildes und Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Entscheidend für eine schöne Hofstatt mit gepflegten Bäumen sind die Motivation und der Wille der Bewirtschaftenden. Mit einem hoheitlichen Schutz von Hofstätten werden die Nutzungsrechte am Grundstück massiv beschränkt, deshalb steht insbesondere das ALW diesem Instrument kritisch gegenüber. Diese Nutzungsbeschränkung zu Gunsten einer Naturschutzmassnahme müsste entschädigt werden. Fallweise ist der hoheitliche Schutz sogar kontraproduktiv. Die formulierten Ziele sind bevorzugt auf dem Weg der Freiwilligkeit zu erreichen. Es ist deshalb bedauerlich, dass die Einwohnergemeinde das Instrument der kommunalen Vorranggebiete mit der Möglichkeit, Vereinbarungen abzuschliessen, aus ihrem Zonenreglement streichen will. Die in Winznau vorhandenen und mit der Hofstattzone belegten Flächen erreichen alle die vom Kanton vorgegebenen Mindestkriterien für eine kantonale Unterstützung über das Mehrjahresprogramm Natur- und Landschaft nicht (<https://arp.so.ch> -> Natur und Landschaft -> Mehrjahresprogramm N+L, Rubrik «Download» -> Merkblatt «Hochstamm-Obstbäume»).

2.4.8. Wildtierkorridor

Art. 11a im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) regelt seit dem 1. Februar 2025 den Auftrag von Bund und Kantonen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore (WTK) zu sorgen. Konkretisiert wird dieser gesetzliche Auftrag durch die Art. 8b, 8c und 8d in der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01). Gemäss kantonalem Richtplan besteht im Kanton Solothurn nebst den gesetzlichen Grundlagen ein behördenverbindlicher Auftrag, Wildtierkorridore zu erhalten, ökologisch aufzuwerten und für Wildtiere durchlässig und funktionsfähig zu machen (Richtplan-Kapitel L-3.3 Wildtierkorridore).

Beim das Gemeindegebiet von Winznau betreffenden WTK SO-12 handelt es sich um einen überregionalen WTK von nationaler Bedeutung, der zum Teil auch die angrenzenden Gemeinden Obergösgen

und Lostorf betrifft. Der WTK ist vor allem in seinem südlich der Aare liegenden Teil weitgehend unterbrochen.

Wildtierkorridore sind für die grossräumige Wanderung der Wildtiere und für die Vernetzung ihrer Kern- und Lebensräume unentbehrlich. Bei Eingriffen, welche die Funktionalität eines Korridors beeinträchtigen, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der dem öffentlichen Interesse an der Funktionalität der überregionalen Wildtierkorridore ein erhöhtes Gewicht beizumessen ist. Die Kantone und Gemeinden haben diese Vorgaben im Rahmen ihrer Planungen (kantonale Nutzungspläne resp. Ortsplanungsrevision) gemeinsam, mit geeigneten, aufeinander abgestimmten Festlegungen umzusetzen.

Zurzeit werden die Objektblätter zu den solothurnischen WTK überarbeitet. Bei überregionalen WTKs sollen dort, wo sinnvoll Anpassungsvorschläge gemacht werden. Pro WTK sollen zudem im Sinne einer Differenzierung aus wildtierbiologischer Sicht Rand- und Kernzonen definiert werden, welche für die Planung von Zuleitstrukturen und auch für allfällige Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone und innerhalb des WTK-Perimeters künftig relevant sein sollen.

Die Einwohnergemeinde Winznau kommt diesem Auftrag nach und setzt ihn mittels der Festlegung einer Schutzzone Wildtierkorridor um. Die Fachstelle Jagd begrüsst die Inhalte des vorliegenden Dossiers. Insbesondere das Anliegen der Funktionalität von Wildtierkorridoren (WTK) wurde abgeholt und es wurden schlüssige Paragraphen im Zonenreglement erarbeitet.

Gemäss Kapitel 12.5 im Raumplanungsbericht wird die neue Schutzzone WTK in eine Rand- und eine Kernzone unterteilt, vergleichbar mit der Regelung in der Ortsplanung von Selzach. Vorliegend werden grosse Teile des Perimeters dem Kernbereich zugeordnet, auch Teile des Siedlungsrandes im Gebiet der Frobürgstrasse und des Stöckmattweges. Für diese Geländekammer entsteht der Eindruck, es sei keine vertiefte Auseinandersetzung zusammen mit Jägern und der Landwirtschaft erfolgt. So sind alle Gebäude und deren unmittelbare Umgebung dem Kerngebiet mit absolutem Vorrang für Wildtiere zugeordnet. Wir empfehlen, die Ausdehnung und genaue Lage der Kern- und Randzone in Zusammenarbeit mit AWJF und Vertretern der Jagd und der Landwirtschaft noch einmal zu überprüfen. Der Kernbereich soll nach fachlichen Kriterien auf die für die funktionelle Durchgängigkeit notwendige Fläche beschränkt werden.

Die Bestimmung zur Bewilligungspflicht von Bauten und Anlagen in der Randzone durch die örtliche Baubehörde ist verwirrend. Erstens sind sämtliche baulichen Massnahmen unbeschrieben von ihrer Lage bewilligungspflichtig, und zweitens gilt für sämtliche baulichen Massnahmen ausserhalb der Bauzone die Bewilligungspflicht nach § 38^{bis} PBG. Somit werden auch alle Baugesuche im WTK von der zuständigen kantonalen Fachstelle Jagd im AWJF geprüft. Wir raten deshalb davon ab, der örtlichen Baubehörde unter diesen Bedingungen eine eigene Zuständigkeit zuzuordnen. Die Beurteilung von Baugesuchen und von erforderlichen Aufwertungsmassnahmen, welche die negativen Auswirkungen in den Randzonen kompensieren sollen, ist eine gemeinsame Aufgabe der beiden Abteilungen Jagd (AWJF) und Natur + Landschaft (ARP). Die Qualitätssicherung von Aufwertungsmassnahmen obliegt demnach nicht allein der Fachstelle des AWJF, wie in Abs. 5 zweiter Abschnitt vorgesehen.

Auf kantonaler Ebene läuft zurzeit der Prozess zur Etablierung von Wildruhezonen in dafür geeigneten wildtiersensiblen Gebieten. Diese Festlegungen sollen mittels kantonalen Nutzungsplänen in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und abgestimmt auf die Wildtierkorridore erfolgen.

2.4.9. Vorranggebiete Natur und Landschaft

Der Kanton bezeichnet im Kantonalen Richtplan, im Kapitel 3.1 kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft. Diese bilden die Grundlage für eine Landschaftsentwicklung, die bevorzugt mittels freiwilliger Vereinbarungen, in Einzelfällen auch mittels Schutzverfügungen oder Nutzungsplänen gelenkt werden soll. Die Gemeinden übernehmen die *kantonalen* Vorranggebiete Natur und Landschaft in den Gesamtplan (orientierender Planinhalt). Dieser Auftrag aus dem kantonalen Richtplan (L-3.1.5) wurde umgesetzt.

Darüber hinaus können sie *kommunale* Vorranggebiete Natur und Landschaft im Nutzungsplan festlegen. In der vorliegenden Ortsplanung soll dieses Instrument nicht mehr zur Anwendung gelangen. Die bisher im Zonenreglement verankerte Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden. Wie weiter oben

ausgeführt, lässt sich mit diesem Instrument beispielsweise bei Anwendung in den vorgesehenen Hofstattzonen eine bessere Wirkung erzielen als mittels des hoheitlichen Schutzes. Kommunale Vereinbarungen können ergänzend zu kantonalen Vereinbarungen im Rahmen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft (MJPNL) abgeschlossen werden. Die Mindestvoraussetzungen für den Abschluss von kantonalen Vereinbarungen im MJPNL sind in einem Merkblatt auf der Internet-Seite des ARP abrufbar (<https://arp.so.ch> -> Natur und Landschaft -> Mehrjahresprogramm N+L, Rubrik «Download»).

2.4.10. Eidgenössische Inventare

Die Feststellung, wonach im Gemeindegebiet von Winznau keine Einträge in den eidgenössischen Inventaren zu berücksichtigen sind, ist nicht ganz korrekt. Am Südhang des Dottenberges überlagert Gebiet Nr. 1017 «Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura» aus dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) das Hoheitsgebiet von Winznau. Gesamtplan (Orientierungsinhalt) und Raumplanungsbericht (Kap. 3.3 Eidgenössische Inventare) sind diesbezüglich anzupassen. Das Inventar der historischen Verkehrswege (IVS) enthält keine Einträge von nationaler Bedeutung, auch im Inventar der Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) ist Winznau nicht verzeichnet.

2.5. Wald

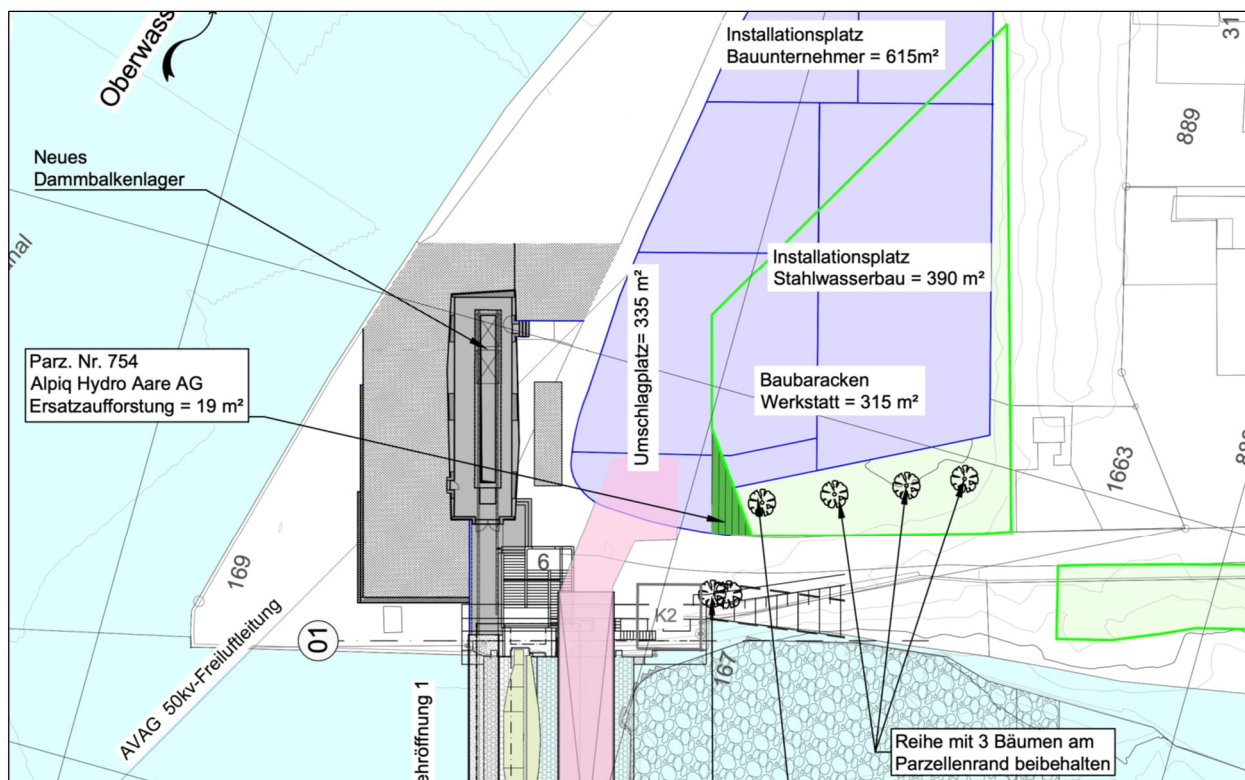
2.5.1. Waldfeststellung

Für die Gemeinde Winznau liegen zwei rechtskräftige Waldfeststellungspläne (WFP) vom 20.12.1996 und 12.06.2013 mit Signatur Forstkreis und Signatur Gemeindepräsidium vor. Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision werden von der Einwohnergemeinde Winznau keine Anpassungen an der Bauzone vorgenommen, die eine Anpassung der Waldfeststellungspläne oder eine ergänzende Feststellung der Waldgenze erforderlich machen.

Die Waldfeststellungen im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) werden in die Nutzungspläne übertragen und erscheinen vorgabegemäss in den beiden Erschliessungsplänen als Genehmigungsinhalt, im Bauzonenplan, im Gesamtplan und im Naturgefahrenplan als orientierender Planinhalt. Im Publikationstext ist das Volkswirtschaftsdepartement als Einspracheinstanz zu vermerken.

Die Detailprüfung der «Erschliessungspläne mit Baulinien und Strassenklassierung 1:1'000» zeigt, dass die Waldfeststellungen, soweit sie sich auf die genannten WFP beziehen, korrekt abgebildet werden. Das für die Waldfeststellungen zuständige Amt für Wald, Jagd und Fischerei regt an, bestehende Waldfeststellungen mit nur wenig Abstand zu einer Parzellengrenze auf die Parzellengrenze zu arrondieren. Diese Vereinfachung erlaubt beispielsweise auf GB Nr. 563 (Wohnzone W4 im Gebiet Burgacker) eine nachvollziehbarere Abgrenzung gegenüber dem Wald. Aus planungsrechtlicher Sicht sind derartige Anpassungen weder hinsichtlich der Flächenbilanz noch hinsichtlich der Mehrwertabgabethematik relevant.

Seit Erstellung der rechtskräftigen WFP ist in der Gemeinde Winznau im Bereich der Bauzone eine Rodung bewilligt und eine Ersatzaufforstung verfügt worden, welche eine Änderung der Waldgrenze beinhaltet. Für das Vorhaben «Wasserkraftwerk Gösgen mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodungsgesuch, Teilplanung Sanierung Stauwehr Winznau und Dotierkraftwerk und Verlängerung der Rodungersatzfristen einer bestehenden Rodungsbewilligung» wurde 2025 eine Rodungsbewilligung erteilt (Regierungsratsbeschluss [RRB] 2025/714 vom 5. Mai 2025). Mit dieser Rodungsbewilligung wurde die für das ursprüngliche Wehr-Sanierungsprojekt erteilte Rodungsbewilligung (RO2012-011, RRB 2018/250) angepasst und die Frist zur Wiederaufforstung verlängert. Diese Rodung wurde bereits ausgeführt. Im linksufrigen Bereich beim Wehr Winznau ist für die Darstellung der Waldfläche die Abgrenzung gemäss dem mit RRB Nr. 2025/714 genehmigten Rodungs- und Aufforstungsplan zu berücksichtigen. Die für die Anpassung der Waldfläche in diesem Bereich erforderlichen Geodaten können beim Büro Werk1 in Olten bezogen werden. nachfolgend der Ausschnitt aus dem genehmigten Rodungsplan:



Die überarbeiteten Waldgrenzen sind spätestens mit dem Genehmigungsantrag als digitaler Datensatz entweder separat (nur Waldgrenzen) beim Forstkreis oder als Bestandteil der digitalen Nutzungsplandaten beim Amt für Raumplanung einzureichen.

Im Raumplanungsbericht, Kapitel 19.9 wird erwähnt, dass für Wälder ausserhalb der Bauzone die amtliche Vermessung verwendet wurde. Für die Darstellung der Waldfläche ausserhalb der Bauzone ist der Waldplan des AWJF massgebend. Dies ist in der Legende des Gesamtplans, wo die Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone (Genehmigungsinhalt) erfolgt, festzuhalten und im Raumplanungsbericht zu korrigieren. Eine generelle Anpassung der Flächen im Gesamtplan kann unterbleiben, weil mit der Einführung der statischen Waldgrenzen die Abgrenzung des Waldes in einem noch zu definierenden kantonalen Nutzungsplanverfahren ohnehin noch einmal überprüft und angepasst werden soll. Einzig für das Gebiet Weiermätteli auf GB Nr. 222 ist eine Anpassung an den Waldplan vorzunehmen, weil in diesem Gebiet die Isolierung der an das Baugebiet angrenzenden Waldfläche (<3'600 m²) die Festlegung eines reduzierten Waldabstandes begründet.

2.5.2. Waldabstand

Die Waldbaulinien werden in den zwei «Erschliessungsplänen mit Baulinien und Strassenklassierung 1:1'000» als kommunale Genehmigungsinhalte festgelegt. Diese Waldbaulinien unterschreiten den gesetzlichen Waldabstand von 20 m an zahlreichen Stellen.

Den Erwägungen im Raumplanungsbericht, dass für Feldgehölze ein reduzierter Waldabstand vom 10 m gelten soll, kann in Anwendung von § 141 des Planungs- und Baugesetzes Kanton Solothurn (PBG; BGS 711.1) zugestimmt werden. Die reduzierten Waldabstände gegenüber den isolierten Waldflächen im Baugebiet (Tripolistrasse, Weiermätteli, westlich der Schulanlage Büel, Oberhard, Breitmatt und im Gebiet der ARA Winznau sind damit vertretbar.

Der Raumplanungsbericht (RPB) verweist auf Seite 143 unter dem Randtitel «Waldbaulinien» darauf, dass überall dort, wo bereits rechtsgültig genehmigte reduzierte Waldbaulinien vorliegen, diese gemahthaft übernommen worden sind. Dies gilt insbesondere für das Gebiet Bünthen an der Oltnenstrasse, wo weiterhin ein Waldabstand von 12 m gelten soll, im Gebiet Rankwog, wo gegenüber der Uferbestockung an der Aare die bestehende, unvermasste Waldabstandslinie aus dem rechtsgültigen Erschliessungsplan übernommen wird und im Gebiet Giessen, wo weiterhin ein reduzierter Waldabstand

gegenüber der Uferbestockung von 15 m gelten soll. Im Bereich des Wehrs Winznau, wo die Gemeindegrenze die gesamte Wehranlage umfasst und auch einen Teil des rechten Aareufers tangiert, werden korrekterweise keine Waldbaulinien festgelegt. Hier gelten die Baufelder gemäss dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Stauwehr Winznau und Dotierkraftwerk».

Die Festlegungen sind insgesamt nachvollziehbar. Es kann ihnen ohne weitere Begründung im Raumplanungsbericht zugestimmt werden.

2.6. Umwelt

Das Amt für Umwelt verweist vorab auf die allgemeinen Angaben zu relevanten Umweltaspekten im Nutzungsplanverfahren, welche unter <https://afu.so.ch> -> Umweltschutz beim Bauen -> Nutzungsplanung aufgeführt sind.

2.6.1. Gewässerraum

Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist die Ausscheidung des Gewässerraums gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und -verordnung (GSchV, SR 814.201) vorzunehmen. Der Gewässerraum ist grundeigentümerverbindlich festzulegen, inklusive den entsprechenden Vorgaben bezüglich extensiver Gestaltung und Bewirtschaftung (Art. 41c GSchV).

Wichtige Grundlage in Bezug auf die Oberflächengewässer ist das kantonale Wasserbaukonzept 2018, welches die strategischen Gewässerplanungen (inklusive Revitalisierungsplanung von 2014) umfasst. Die Grundlagen sind auf den Webseiten des AfU verfügbar. Ein zentraler Grundsatz daraus ist, dass der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderliche Raum gesichert werden muss.

Der vorliegende Raumplanungsbericht erwähnt zwar im Grundsatz nicht das Wasserbaukonzept 2018 und die möglichen Aufwertungen basierend auf der Strategischen Revitalisierungsplanung. Der Bericht macht sich aber in den Leitsätzen Natur und Landschaft und Fokus Grünraum Gedanken über mögliche Revitalisierungen am Dorfbach. Wir begrüßen dies sehr. Der entsprechende Leitbildplan Natur und Landschaft zeigt die möglichen Abschnitte für eine Revitalisierung auf.

Die Gewässerraum-Ausscheidung wurde in der vorliegenden Planung differenziert vorgenommen. Zum Vorgehen und den eingesetzten Instrumenten, wie auch zur Dimensionierung und Umsetzung in den einzelnen Abschnitten haben wir folgende Bemerkungen:

Umsetzung der kantonalen Uferschutzzone

Die Umsetzung der kantonalen Uferschutzzone nach Planungsauftrag L-2.2.1 im kant. Richtplan wurde zweckmässig vorgenommen (gemäss Kap. 11.11 im RPB parzellenscharf mit der kommunalen Uferschutzzone a festgelegt).

Hinweise zu den Erschliessungsplänen

Erschliessungsplan Nord: Lauchbach, eingedolter Abschnitt oberhalb Tripolistrasse: Innerhalb Bauzone ist mit Ausnahme der Strassen- und Zufahrtsbereiche eine Offenlegung möglich. Daher ist der volle Gewässerraum von 11 m, mit Vorbaulinien bei Hauptgebäuden auszuscheiden.

Gewässerabschnitte mit Biberaktivität

Im Zuge der neuen kantonalen Jagdverordnung (JaV, BGS 626.12) bezeichnet der Kanton in einer Gesamtplanung die Gewässerabschnitte, in denen beim Neubau oder Unterhalt von Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse eine ungehinderte Biberaktivität verhindert werden muss, sowie die dazu vorgesehenen Schutzmassnahmen. Für die vorliegende Ortsplanung ergibt sich daraus kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

2.6.2. Grundwasser

In der Gemeinde Winznau befinden sich die rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen der Fassungen GWPW Schachen der Wasserversorgung (WV) Winznau (RRB1999/233), Mahrenquelle der WV Lostorf (RRB 1988/1043), sowie der Ankenmattquelle der Wasserversorgung Winznau (RRB 2025/460). Letztere ist erst seit kurzem rechtskräftig. Zudem besteht ein Grundwasserschutzareal, welches mit RRB 1985/1498 genehmigt wurde.

Eine orientierende Abbildung dieser Grundwasserschutzzonen fehlt im Gesamtplan, obwohl das ZR einen entsprechenden Paragraphen zu dieser überlagernden Festlegung enthält (§ 40 ZR). In Absatz 2 «Nutzung» ist die Formulierung zu allen geltenden Grundwasserschutzzonen wie folgt zu ändern: «Die Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 sind anderen Nutzungszonen überlagert.» In der Aufzählung in Absatz 3 fehlt der Hinweis auf die neu ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen der Ankenmattquelle.

2.6.3. Belastete Standorte / schadstoffbelastete Böden

Die beiden Aspekte sind im Zonenreglement (§§ 41 und 42) grundsätzlich korrekt abgebildet. Der Verzicht auf eine Darstellung in den Nutzungsplänen und der Hinweis aufs kantonale Geoportal sind zweckmässig. Der korrekte Link auf den kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KBS) lautet wie folgt: <https://geo.so.ch/map/kbs>. Wir empfehlen, § 41 Abs. 2 ZR entsprechend zu präzisieren.

2.6.4. Störfallvorsorge

Die Gemeinde Winznau wird im nördlichen Gemeindeteil von der Transitgasleitung TRG30 durchquert. Die Hochdruckerdgasleitung führt fast ausschliesslich durch Landwirtschaftszonen und Waldgebiete. Das Siedlungsgebiet ist nur randlich im Gebiet Weid (Froburgstrasse) betroffen. Sämtliche im Raumplanungsbericht ausgewiesenen Baulandreserven befinden sich ausserhalb des Konsultationsbereichs der Gasleitung.

Die Durchgangsstrasse 265 (Trimbach-Obergösgen) führt durch den Ortskern von Winznau. Diese Durchgangsstrasse ist als störfallrelevanter Verkehrsweg im kantonalen Risikokataster gekennzeichnet. Die Personenrisiken dieser Strasse sind auf ganzer Länge des Gemeindegebiets von Winznau im akzeptablen Bereich des W/A-Diagramms. Aufgrund des mässigen Verkehrsaufkommens (DTV < 20'000) hat die Durchgangsstrasse keinen Konsultationsbereich.

Die Konsultationsbereiche der Jurasüdfuss-Eisenbahnlinie und des Störfallbetriebes Altola AG, welche in der Gemeinde Olten liegen, tangieren das Gemeindegebiet von Winznau nicht.

Im Zonenreglement ist unter § 43 «Störfälle» der Hinweis auf die Prüfung der Gefahrenhinweiskarte im kantonalen Geoportal erwähnt. Somit wird die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge auch bei zukünftigen Planungen beachtet.

2.6.5. Lärm / NIS

Die Empfindlichkeitsstufen sind gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) zugeteilt und auf dem Bauzonenplan ausgewiesen. Ebenso die Aufstufungen von der ES II in die ES III im lärmvorbelasteten Gebiet.

Die beiden Gewerbebezonen mit Wohnnutzung (GW2 & GW3) sind der ES II zugeordnet. Gewerbe- und Wohnzonen (Mischzonen) in denen mässige störende Betriebe zugelassen sind, müssen gemäss der LSV Art. 43 Abs. c der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet werden.

Die Arbeitszone (A) war bisher als Industriezone der ES IV zugeordnet und ist nun gemäss Legende des Bauzonenplans der ES III zugewiesen, was grundsätzlich zulässig ist, aber für stark störende Betriebe möglicherweise zu Einschränkungen führt. Der Raumplanungsbericht enthält diesbezüglich keine Erläuterung.

Mit § 15 ZR zu Mobilfunksendeanlagen sowie § 16 ZR zu Lärmempfindlichkeit und Lärmnachweis sind wir einverstanden.

2.6.6. Lichtverschmutzung

Mit § 17 des Zonenreglements werden grundsätzliche Anforderungen bezüglich der Beleuchtung definiert. Als weitere Massnahmen empfehlen wir die im 7-Punkte-Plan der Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU 2021)» bezüglich Ausrichtung, naturverträglichem Spektrum, Zeitmanagement und Abschirmungen aufgeführten Punkte in die Planung einzubeziehen. Diese zielen darauf ab, unnötige Abstrahlungen in den Nachthimmel und die angrenzende Umgebung zu vermeiden und lediglich die sicherheitsrelevanten Flächen zu beleuchten. Dies gilt auch für die Lichtemissionen aus den Innenräumen.

2.6.7. Energie

§ 13 ZR enthält verschiedene Bestimmungen zur Energieversorgung und zum Energieeinsatz. Die Gemeinde verpflichtet sich in Abs. 2 als Erstellerin und Betreiberin öffentlicher Bauten und Anlagen selber zu einer Vorbildfunktion, verweist in Abs. 3 auf mögliche Ausnahmen, welche unter der Voraussetzung einer verbesserten Energienutzung beansprucht werden können. In Abs. 4 ist eine Prüfpflicht für gemeinsame Heizungsanlagen mit dem Ziel einer gesteigerten Energieeffizienz vorgesehen. Abs. 5 hält fest, dass Dachflächen in der Regel für Solar- und PV-Anlagen zu nutzen sind. Diesbezüglich verweisen wir auf die Arbeitshilfe Solarpflicht auf Neubauten des BJD vom Dezember 2022, welche die Umsetzung des Bundesgesetzes über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter im Kanton Solothurn erläutert (<https://bjd.so.ch> -> Rechtsdienst -> Solarpflicht auf Neubauten). Weiter verweisen wir auf §§ 4 und 7 im kantonalen Energiegesetz (EnGSO, BGS 941.21).

2.7. Naturgefahren

Die Stellungnahme zur Thematik Naturgefahren erfolgt über die kantonale Koordinationsstelle Naturgefahren zwischen dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) und dem Amt für Umwelt (AfU). Die Einzelheiten sind in der separaten Stellungnahme vom 19. Mai 2025 aufgeführt, die diesem Prüfbericht beiliegt. Gemäss der koordinierten Stellungnahme sind die Gefahrenkarten Wasser, Rutschung und Sturz zu aktualisieren.

Der Gefahrenzonenplan und das Zonenreglement sind unter Berücksichtigung der aktualisierten Gefahrenkarten sowie der Stellungnahme der Koordinationsstelle Naturgefahren anzupassen. Davon ausgenommen sind die Gebiete, die unter den Genehmigungsvorbehalten im Kapitel Siedlung weiter oben stehen.

2.8. Landwirtschaft

2.8.1. Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe

Auslöser für eine vertiefte Analyse der landwirtschaftlichen Anliegen war das geäusserte Bedürfnis für einen Aussiedlungsstandort (Betrieb von Felten Christoph mit Betriebszentrum mitten im Ortskern). Aktuell ist offen, ob es noch Bedarf für diesen Aussiedlungsstandort gibt, weil die Option für eine Entwicklung an einem anderen Betriebsstandort besteht. Zu beachten ist jedoch, dass mit der neuen Landschaftsschutzzone entlang der Grenze zu Obergösgen der potenzielle und vom Betrieb ursprünglich gewünschte Aussiedlungsstandort auf GB 251 verhindert wird.

Bezüglich der landwirtschaftlichen Infrastrukturen äussern die Landwirte gemäss Gutachten SOBV keinen Bedarf.

Aus Sicht der Gemeinde wäre wünschenswert, wenn die Betriebsstandorte im Zentrum (Betrieb Grob und von Felten) definitiv nicht mehr benötigt werden, bzw. höchstens noch für Wohnzwecke. Dies würde Raum öffnen für eine Entwicklung des Dorfzentrums. Ein Dorfzentrum ist ein Wunsch der Bevölkerung. Die Opportunität öffnet sich aber nur wenn für die beiden zukunftsfähigen Betriebe Lösungen gefunden werden.

- Betrieb Grob Landwirtschaft: Nach Möglichkeit alle betriebsnotwendigen Gebäude inkl. Betriebsleiterhaus auf GB Nr. 270.

Im Raumplanungsbericht, Ziffer 8 Grundlagen Landwirtschaft, finden sich Aussagen zur geplanten Betriebserweiterung auf GB Nr. 270 und einer möglichen speziellen Landwirtschaftszone. Wie weisen darauf hin, dass eine solche Zone nicht für gewerbliche Nutzungen gedacht ist, sondern für Entwicklungen, die über die innere Aufstockung im Bereich der bodenunabhängigen Tierproduktion und der Gewächshausnutzung hinausgehen. Eine Biogasanlage ist zonenkonform in der LZ und erfordert gemäss beschlossenenem RPG 2 keine spezielle Landwirtschaftszone, wenn die Menge 45'000 t nicht überschreitet und die Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft hat.

- Betrieb von Felten: Der Milchviehbetrieb muss sich irgendwo entwickeln können. Falls die Übernahme anderer Betriebsgebäude nicht klappt, müsste die Gemeinde einen Aussiedlungsstandort vorsehen, um den gewünschten Handlungsspielraum im Dorfzentrum zu erhalten.

2.8.2. Kulturland / Fruchtfolgeflächen

Mit dem per 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten angepassten Raumplanungsgesetz gewinnt der Kulturlanderhalt in der Interessenabwägung an Bedeutung. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) des Bundes verpflichtete die Kantone schon vorher zur Sicherstellung eines Mindestumfanges an FFF. Gestützt auf den Sachplan hat der Kanton Solothurn die FFF aufgrund von einheitlichen Kriterien gemäss der Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan FFF erhoben. Die Fruchtfolgeflächen sind im Web GIS Solothurn orientierend dargestellt. Ein separater Plan muss nicht erstellt werden, jedoch sind die FFF in den Unterlagen zu diskutieren. Nach der Genehmigung der Ortsplanung werden die FFF vom Kanton im Geoportal nachgeführt.

Im Raumplanungsbericht (4. Abschnitt, Seite 14) steht eine Aussage zum FFF Inventar. Diese Aussage ist am besten ersatzlos zu streichen, weil es nicht mehr der Realität entspricht. Der Sachplan verlangt für den Kanton Solothurn die Sicherung eines Mindestumfanges von 16'200 ha FFF. Im Kanton Solothurn wird dieses Kontingent seit 2016 nicht mehr auf die Gemeinden verteilt. Die anrechenbaren FFF werden aufgrund der Kriterien gemäss Sachplan FFF und soweit vorhanden, nach effektiven Bodendaten festgestellt und im FFF Inventar ausgewiesen. Die im RPB gemachte Aussage zum FFF Kontingent der Gemeinde ist daher nicht relevant und irreführend. Sie erweckt den Eindruck, solange die Gemeinde das Mindestkontingent erfülle, könne sie ohne weiteres FFF beanspruchen.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema FFF in Ziffer 19.13 RPB erfüllt die Anforderungen gemäss Merkblatt Schonung und Kompensation von FFF noch nicht. Es ist in allen einzelnen Fällen der Beanspruchung von FFF eine Auseinandersetzung mit den Vorgaben von Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV erforderlich. Der Raumplanungsbericht ist zwingend zu ergänzen, falls trotz der weiter oben in diesem Prüfbericht formulierten Genehmigungsvorbehalten an den Einzonungen von FFF festgehalten werden soll.

Die Neuerschliessung im Gebiet Burmatten beansprucht rund 18 a bestes Kulturland (140 m x 13 m, FFF) und dient der Erschliessung von rund 38 a Arbeitszone (rechtsgültig Reservezone). Aus der Sicht des Kulturland-Erhaltes ist dieses Verhältnis von Strasse zu Arbeitszone ungenügend. Die Erschliessung wäre nur dann zu begründen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt auch der südliche Teil der Burmatten der Bauzone zugewiesen würde. Die Festlegungen im Gebiet Burmatten stellen eine grossflächige Erweiterung des Siedlungsgebietes dar und erfüllen die Anforderung von Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV gemäss übereinstimmender Einschätzung des ALW und des ARP zum heutigen Zeitpunkt nicht (siehe dazu auch die Bemerkungen weiter oben im Abschnitt 2.2.2.).

2.8.3. Freihaltezonen

Die meisten Freihaltezonen (FH) sind Teil der Bauzone. Dies bedeutet im Grundsatz den Ausschluss als landwirtschaftliche Nutzfläche. Zudem sind FFF nicht anrechenbar. Wir empfehlen eine Überprüfung der Grundnutzung und wo zweckmässig als Grundnutzung die Landwirtschaftszone (LZ), z.B. GB Nrn. 296, 380, 381. Dort wo die FH die LZ überlagert, bestünde ein Bauverbot und es dürften keine nicht-landwirtschaftlichen Nutzungen erfolgen.

Gemäss rechtskräftigem Gesamtplan überlagert Freihaltezone im Gebiet der GB Nrn. 222, 697 und 197 die Landwirtschaftszone. Bauten sind auch nicht zulässig. Hier kommt die Aufhebung der Freihaltezone keiner Auszonung gleich. Auf GB 697 und 457 werden im Gebiet der rechtskräftigen Freihaltezone aktuell keine anrechenbaren FFF ausgewiesen. Dies ist eine Fehlinterpretation im Datenmodell Nutzungsplanung. Die nach einer Aufhebung der überlagerten Freihaltezone anrechenbaren FFF können nicht zu Kompensationszwecken herangezogen werden.

2.9. Planungsinstrumente

Zusätzlich zu den in den Fachkapiteln verlangten Anpassungen an den Planungsinstrumenten und den Ergänzungen am Raumplanungsbericht sind nachfolgend weitere, meist redaktionelle Anpassungen aufgeführt.

2.9.1. Bauzonenplan

- Die Scheune Oberdorfstrasse 14, GB-Nr. 381, ist kantonal geschützt und somit ist das gesamte Volumen rot einzufärben. (Im Falle einer baulichen Massnahme wird das Volumen abhängig von Art und Tiefe des Eingriffs differenzierter betrachtet.)
- Der Brunnen an der Oberdorfstrasse, GB-Nr. 383, ist aufgrund von einer begleiteten Restaurierung und getätigten Subventionen (33%) als schützenswertes Kulturobjekt einzutragen. Dazu ist ein blauer Stern zu verwenden.
- Das Symbol 'blauer Stern' (schützenswertes Objekt) ist in den Legenden der Pläne aufzuführen.

2.9.2. Gesamtplan

Die überlagerten Schraffuren sind schwierig lesbar. Teilweise überlagern sich drei bis vier Planinhalte. Kleine Flächen, wie z.B. das teilweise im Waldareal gelegene kantonale Naturreservat Weiermätteli, gehen dabei fast unter. Zudem ist die leichte Abweichung von der üblichen Nord-Orientierung etwas verwirrend. Insbesondere, wenn keine Koordinatenlinien auf dem Plan angezeigt werden. Wir empfehlen, die Darstellung zu überdenken.

2.9.3. Zonenreglement (ZR)

Allgemeine Bemerkungen

Das ZR von Winznau wurde an die neuen Vorgaben und Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung angepasst. Mit der Revision wird auch die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) berücksichtigt. Verschiedene Anpassungsanträge und -vorschläge werden weiter oben in den Fachkapiteln formuliert. Nachfolgend sind weitere, teilweise redaktionelle Hinweise aufgeführt:

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

- § 33 Abs 7 ist in übergeordnetem Recht geregelt und bedarf hier nicht einer nochmaligen Erwähnung. Zur Entschlackung ersatzlos streichen. Ansonsten auch in der Bauzone einfügen, weil diese Vorschrift grundsätzlich auch im Gewässerraum innerhalb der Siedlung gilt.
- Unter § 39 fehlt der entsprechende Hinweis für die neu ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen der Ankenmattquelle.
- Unter § 39, Absatz 2 Nutzung ist die Formulierung auf alle geltenden Grundwasserschutzzonen wie folgt zu ändern: «Die Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 sind anderen Nutzungszonen überlagert.»
- Die Angaben im § 40 des Zonenreglements sind grundsätzlich korrekt. Der Text ist jedoch wie folgt zu ergänzen und korrigieren:

- o Abs 1 Beschreibung: Es fehlt der Hinweis auf § 133 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), gemäss welchem die belasteten Standorte im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) verzeichnet werden.
- o Abs 2 Darstellung: Der richtige Link lautet: <https://geo.so.ch/map/kbs>
- Das Zonenreglement enthält unter § 45 Bestimmungen zu schützenswerten geowissenschaftlichen Objekten. Die Nutzungspläne enthalten jedoch keine solchen Objekte. Folglich auch Ziffer 15.1 Raumplanungsbericht (Version 001). Dasselbe gilt für geschützte archäologische Fundstellen (§ 46 Zonenreglement).
- § 46 Kulturobjekte (geschützt / schützenswert / erhaltenswert)
 - o Im Abs. 1 im dritten Abschnitt fehlt vor dem Gestaltungsbeirat jeweils das Wort «dem».
 - o Im Abs. 2 geschützte Objekte, erster Abschnitt bitte folgendes korrigieren: Die in den Nutzungsplänen als geschützt und sind durch Beschluss des Regierungsrates kantonal geschützt. Die entsprechende Verfügung umschreibt den Schutzumfang (-> anstelle von Schutzcharakter).
 - o Im Abs. 3 Schützenswerte Objekte, erster Abschnitt bitte den folgenden Satz ergänzen: Die in den Nutzungsplänen als schützenswert im Äusseren und Inneren möglichst ungeschmälert zu erhalten. Bei Veränderungs- oder Abbruchgefahr ist eine Unterschutzstellung durch die kantonale Denkmalpflege zu prüfen.
 - o Im Abs. 4 Erhaltenswerte Objekte, erster Abschnitt bitte ergänzen mit: Die in den Nutzungsplänen als erhaltenswert Sie sind in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen, Geschosszahl, Proportionen, Fassadenflucht, Firstrichtung) und Erscheinung möglichst ungeschmälert zu erhalten. Sollte ein Ersatzbau unumgänglich sein, so hat dieser dieselben baulichen und ortsbildprägenden Qualitäten und Werte aufzuweisen. Bei einem Umbau sind allenfalls notwendige ...
 - o Abs. 6 Beiträge komplett löschen. Das Beitragswesen der kantonalen Denkmalpflege ist separat geregelt und nicht Bestandteil eines kommunalen Zonenreglements.

2.9.4. Erschliessungsplan

- Geschützte Bäume: an der Losterferstrasse an der Kreuzung Rennweg steht eine Linde mit Wegkreuz und Sitzbank. Dieser Baum ging vermutlich vergessen, aufgrund der Bedeutung mit dem Wegkreuz hat er den Schutzstatus sicher verdient.
- Erschliessungsplan Nord: Die für die Kennzeichnung des Fuss- und Velowegrechts auf dem Wehr Winznau verwendete Signatur ist nicht in der Legende enthalten.

2.9.5. Raumplanungsbericht

Der Raumplanungsbericht hat die Aufgabe, die planerischen Überlegungen der Gemeinde zuhanden der Prüf- und Genehmigungsbehörde nachvollziehbar darzulegen. Dort wo dies aus unserer Sicht noch nicht ausreichend gelingt, ist dies in den Fachkapiteln erwähnt.

2.10. Fazit und weiteres Vorgehen

Die Planung weist insgesamt einen fortgeschrittenen Bearbeitungsstand auf. Mit Blick auf die bevorstehende öffentliche Mitwirkung empfehlen wir insbesondere, die nachfolgend noch einmal aufgeführten Genehmigungsvorbehalte zu prüfen und zu bereinigen:

- Die Einzonungen von Wohnzonen niedriger Dichte zulasten von Kulturland in den Gebieten Gruebacker (aus der Reservezone) und Bärmeten sind nicht genehmigungsfähig. Sie stehen überdies im Widerspruch zu den Aussagen im räumlichen Leitbild 2040.

- Auch die vorgesehenen Massnahmen im Gebiet Burmatten (Einzonung von Arbeitszone ohne regionale Abstimmung und ohne konkreten Bedarf) sowie die Ausscheidung einer neuen Reservezone und die Festlegung einer Erschliessungsachse können wir dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung unterbreiten.
- ~~— Die Beibehaltung der öBA-Zone Rechtenmatten erachten wir als nicht recht oder zweckmässig und damit nicht genehmigungsfähig. Die Auszonung bietet für die Gemeinde eine grosse Chance, Kompensationsflächen für FFF zu generieren, die entweder für den Eigenbedarf oder auch anderweitige Projekte in anderen Gemeinden angerechnet werden könnten.~~
- Einen Genehmigungsvorbehalt haben wir auch zur Heckenfeststellung im Siedlungsgebiet geäussert. Die Inhalte in den Erschliessungsplänen sind unvollständig und die Aussagen im Raumplanungsbericht teilweise widersprüchlich. Die Unterlagen lassen offen, ob eine systematische Prüfung bereits erfolgt oder noch vorgesehen ist.
- Im Bereich der Naturgefahren und mit Blick auf den Naturgefahrenzonenplan sind die Gefahrenkarten Wasser, Rutschung und Sturz zu aktualisieren. Zudem sind die in der beiliegenden Stellungnahme der Koordinationsstelle Naturgefahren vom 19. Mai 2025 aufgeführten Punkte zu berücksichtigen und umzusetzen.

Die öBA-Zone im Gebiet Rechtenmatten betrachten wir als Spezialfall: Sie kann für die künftige Kompensation von Fruchtfolgeflächen, nicht aber für einen Bauzonentransfer mit einer anderen Zonenkategorie (Wohnen / Arbeiten) eingesetzt werden. Die Fragestellung kann, falls sie den Prozess der Ortsplanung verzögern sollte, isoliert betrachtet werden. Eine «Gutschrift» im obenstehenden Sinn wird entweder bis zum Zeitpunkt der regierungsrätlichen Genehmigung der Ortsplanung vereinbart und im Genehmigungsbeschluss verankert oder nachlaufend zur Ortsplanung zu regeln sein. Im zweiten Fall würden wir die öBA-Zone Rechtenmatten auf der Aareinsel von der Genehmigung ausnehmen respektive nicht bestätigen.

Ausserhalb der Genehmigungsvorbehalte empfehlen wir dringend, auch die Massnahmen zum Landschaftsschutz und zur Landschaftsentwicklung vor der öffentlichen Mitwirkung noch einmal zu prüfen. In der vorliegenden Form sind die Festlegungen nicht in allen Teilen nachvollziehbar begründet.

Nach durchgeführter öffentlicher Mitwirkung sowie unter Berücksichtigung allfälliger Anpassungen daraus stehen wir bei Bedarf für eine zweite Vorprüfung zur Verfügung.

Um uns eine erneute Prüfung zu erleichtern, bitten wir Sie, folgende Aspekte zur berücksichtigen:

- Kommentieren unseres Vorprüfungsberichts (welche Anträge von uns wurden umgesetzt, welche nicht, und wenn nicht weshalb?)
- Erläutern der neuen zusätzlichen Inhalte im Vergleich zur 1. Vorprüfung
- Kennzeichnen der im Vergleich zur ersten Vorprüfung vorgenommenen Änderungen an Vorschriften, Plänen und Berichten.
- Identifikation aller verbleibenden und neu hinzugekommen PAG-relevanten Tatbestände und Offenlegung der derzeitigen Mehrwertschätzungen.

Gerne können wir hierzu wie gewohnt auch ein kurzes Übergabegespräch vereinbaren.

Das Ergebnis der ersten Vorprüfung haben wir gemeinsam am 5. März 2026 bei ihnen in Winznau besprochen und im Nachgang ergänzt bzw. präzisiert. Sollten Sie Fragen haben oder eine weitere Besprechung wünschen, melden Sie sich beim zuständigen Kreisplaner Stephan Schader.

Für die weitere Bearbeitung wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Sacha Peter
Amtschef/Kantonsplaner

Beilage: Stellungnahme der Koordinationsstelle Naturgefahren vom 19. Mai 2025